

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Agrarstatistikgesetzes und anderer Gesetze

A. Zielsetzung

Die Bundesregierung beabsichtigt im Rahmen ihres Programms, den Staat schlanker zu gestalten und die Verwaltung zu straffen, auch die amtlichen Statistiken auf das absolut notwendige Maß zu reduzieren. Der mit der Leitung der Überprüfung des Programms der Bundesstatistik beauftragte erweiterte Abteilungsliterausschuß Statistik hat dazu umfangreiche Einschränkungs- und Rationalisierungsempfehlungen vorgelegt. Diese betreffen u. a. auch die Agrarstatistik und dort vor allem die Einstellung von Statistiken, die Verlängerung der Erhebungsabstände, die Reduzierung von Erhebungsteilen und Merkmalen, die Zusammenlegung von Erhebungen, die Einschränkung des Berichtskreises und die stärkere Nutzung vorhandener Verwaltungsdaten für statistische Zwecke. Damit sollen die Unternehmen und Betriebe entlastet sowie bei den Erhebungs- und Aufbereitungsstellen Kosten eingespart werden. Die Realisierung dieser Vorschläge erfordert größtenteils die Änderung statistischer Rechtsvorschriften, die auch das Gemeinschaftsrecht zu berücksichtigen haben.

Die Durchführung der Grunderhebung 1999/2000 der Gemeinschaft über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe gemäß Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates vom 29. Februar 1988 und der alle zehn Jahre stattfindenden Grunderhebung über die bestockte Rebfläche gemäß Verordnung (EWG) Nr. 357/79 des Rates vom 5. Februar 1979 muß national geregelt werden, da sich die EG-Rechtsvorschriften nur unmittelbar an die Erhebungsstellen in den Mitgliedstaaten wenden. Außerdem soll der mit Aufhebung der Richtlinie 82/606/EWG des Rates vom 28. Juli 1982 verbundene Wegfall von ausschließlich für Gemeinschaftszwecke benötigten Merkmalen bei der Erhebung über die Verdienste der ständig beschäftigten Arbeiter und Saisonarbeiter in der Landwirtschaft in nationales Recht umgesetzt werden.

B. Lösung

Nachdem die Bundesregierung bereits einige Änderungen zur Agrarstatistik in dem Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung statistischer Rechtsvorschriften (3. Statistikbereinigungsgesetz – 3. StatBerG) beschlossen hat, sollen mit diesem Gesetzentwurf weitere Kürzungsvorschläge realisiert werden. Da die Empfehlungen des erweiterten Abteilungsleiterausschusses Statistik teilweise noch Prüfaufträge enthielten oder mit dem EG-Recht nicht vereinbar waren, erschien es zweckmäßig, erst nach entsprechender Klärung eine zweite, zeitlich versetzte Änderung des Agrarstatistikgesetzes einzuleiten.

Insbesondere ist vorgesehen, die Erhebungen über Bodennutzung, Viehbestände und Arbeitskräfte zusammenzulegen, die Landwirtschaftszählung 1999 und die Weinbauerhebung 1999 unter gleichzeitiger Straffung des Merkmalskatalogs anzuordnen, einige Merkmale nur noch repräsentativ statt allgemein zu erheben, sowie untere Erfassungsgrenzen in der Agrarstatistik anzuheben und zu harmonisieren. Damit wird gleichzeitig das Programm der Gemeinschaftserhebungen abgedeckt. Die Novellierung des Agrarstatistikgesetzes umfaßt auch Änderungen und Anpassungen, die aufgrund der bisher gesammelten Erfahrungen fachlich erforderlich sind.

Für die Durchführung der Agrarstatistik ist das Betriebsregister Landwirtschaft von zentraler Bedeutung. Da die Periodizität der Führung dieses Registers dienenden Erhebung über die Feststellung der betrieblichen Einheiten verlängert wird, soll durch eine Ausnahmeregelung im Sozialgesetzbuch die Nutzung von Verwaltungsregistern der landwirtschaftlichen Sozialversicherungsträger zur Aktualisierung in den Zwischenjahren ermöglicht werden.

Durch Änderung des Gesetzes über die Lohnstatistik sollen bei der Verdiensterhebung in der Landwirtschaft Merkmale gestrichen werden, die ausschließlich aufgrund des Datenbedarfs der Gemeinschaft erhoben worden sind und dort inzwischen nicht mehr benötigt werden.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Keine

2. Vollzugaufwand

Die mit dem Gesetzentwurf vorgesehenen Einschränkungen und Rationalisierungen der Statistiken im Agrarbereich werden nach vorläufiger, überschlägiger Schätzung bei den statistischen Ämtern zu Kostenentlastungen in Höhe von insgesamt 1,6 Mio. DM

jährlich führen, davon etwa 0,1 Mio. DM beim Statistischen Bundesamt und rd. 1,5 Mio. DM bei den statistischen Ämtern der Länder. Weitere Kürzungen, die erhebliche Einsparungen bei den statistischen Ämtern der Länder zur Folge haben, konnten noch nicht berücksichtigt werden, da nach den letzten Abstimmungen noch zusätzliche Änderungen in den Gesetzentwurf aufgenommen wurden. Eine aktualisierte Schätzung ist in Auftrag gegeben. Des weiteren wird sich der Erhebungsaufwand in den Gemeinden deutlich verringern.

Bei der Übernahme von Angaben der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften zur Aktualisierung des Betriebsregisters Landwirtschaft können den statistischen Ämtern der Länder geringe Kosten entstehen.

E. Sonstige Kosten

Bei der Wirtschaft entstehen durch den Vollzug des Gesetzes insgesamt keine Kosten, vielmehr werden Unternehmen und Betriebe im Agrarbereich von statistischen Auskunftspflichten spürbar entlastet oder gänzlich befreit.

Der Aufwand für die Abgabe statistischer Meldungen reduziert sich bei etwa 550 000 land- und forstwirtschaftlichen Betrieben durch die Zusammenlegung von Erhebungen, die Straffung der Merkmalskataloge und die Umwandlung von allgemeiner in repräsentative Erfassung für einige Merkmale. Darüber hinaus entfällt für rd. 300 000 Erhebungseinheiten infolge Anhebung und Harmonisierung unterer Erfassungsgrenzen künftig die Auskunftspflicht.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind durch diese Einschränkungen nicht zu erwarten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (322) – 700 02 – Ag 87/97

Bonn, den 19. November 1997

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Agrarstatistikgesetzes und
anderer Gesetze

mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Der Bundesrat hat in seiner 716. Sitzung am 26. September 1997 gemäß Artikel 76
Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 er-
sichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in
der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Agrarstatistikgesetzes und anderer Gesetze

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Agrarstatistikgesetzes

Das Agrarstatistikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1992 (BGBl. I S. 1632), zuletzt geändert durch Artikel 13 des [Entwurfs des Dritten Gesetzes zur Änderung statistischer Rechtsvorschriften, Drucksache 13/7392], wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach den Worten „Dritter Abschnitt“ wird die Angabe „Arbeitskräfteerhebung in der Landwirtschaft §§ 21 bis 23“ gestrichen.
 - b) Nach den Worten „Vierter Abschnitt“ wird die Angabe „Agrarberichterstattung §§ 24 bis 30“ durch die Angabe „Strukturerhebungen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben §§ 24 bis 43“ ersetzt.
 - c) Nach den Worten „Fünfter Abschnitt“ wird die Angabe „Landwirtschaftszählung §§ 31 bis 43“ gestrichen.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummern 3 und 5 werden gestrichen.
 - b) Die bisherigen Nummern 1, 2, 4, 6 bis 12 und 14 werden zu den Nummern 1 bis 11.
 - c) In Nummer 4 wird das Wort „Agrarberichterstattung“ durch die Worte „Strukturerhebungen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben“ ersetzt.

3. § 6 wird wie folgt gefaßt:

„§ 6

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Bodennutzungshaupterhebung sind die Betriebe nach § 91 Abs. 1.“

- 4a. § 7 wird wie folgt gefaßt:

„§ 7

Erhebungsart, Periodizität, Erhebungszeitraum, Merkmale

(1) Die Bodennutzungshaupterhebung wird in der Zeit von Januar bis Mai durchgeführt:

1. allgemein alle zwei Jahre, beginnend 1999; hierbei werden Merkmale zur Feststellung der betrieblichen Einheiten und über die Nutzung der Gesamtfläche erhoben;

2. allgemein alle vier Jahre, beginnend 1999; hierbei werden Merkmale über die Nutzung der Bodenflächen erhoben;

3. repräsentativ bei höchstens 100 000 Erhebungseinheiten in jedem Jahr mit Ausnahme der Jahre, in denen die Erhebung nach Nummer 2 stattfindet; die Länder Berlin, Bremen und Hamburg werden nur alle vier Jahre, beginnend 1997, in die Erhebung einbezogen. Die Merkmale entsprechen mit Ausnahme des Zwischenfruchtanbaus denjenigen der Erhebung nach Nummer 2. Alle zwei Jahre, beginnend 2000, werden zusätzlich Merkmale über die Nutzung der Gesamtfläche erhoben. Die Merkmale über den Zwischenfruchtanbau werden alle vier Jahre, beginnend 1997, erhoben.

(2) Die Erhebungen nach Absatz 1 sind alle zwei Jahre, beginnend 1999, Bestandteil der Agrarstrukturerhebung (§§ 25 bis 29) und werden in den Jahren ohne Agrarstrukturerhebung, beginnend 2000, gemeinsam mit der Viehzählung (§§ 18 bis 20) durchgeführt.“

- 4b. Artikel 13 Nr. 3 des [Entwurfs des Dritten Gesetzes zur Änderung statistischer Rechtsvorschriften, Drucksache 13/7392] wird gestrichen.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Erhebungsmerkmale der Bodennutzungshaupterhebung sind:

1. zur Feststellung der betrieblichen Einheiten: der Betriebssitz, der Rechtsgrund des Besitzes, die Art der Bewirtschaftung, die Rechtsstellung des Betriebsinhabers nach Einzelperson und Personengemeinschaften oder juristischen Personen sowie die Art des Betriebes,
2. bei der Nutzung der Gesamtfläche: die Gesamtfläche nach Hauptnutzungs- und Kulturarten sowie die Größe der abgegebenen und erhaltenen Flächen,
3. bei der Nutzung der Bodenflächen: die Hauptnutzungsarten nach Nutzungszweck, Kulturarten, Pflanzengruppen, Pflanzenarten und Kulturformen sowie der Zwischenfruchtanbau nach der Pflanzengruppe, Pflanzenart und dem Nutzungszweck jeweils nach der Fläche.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „Der Berichtszeitpunkt für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 mit Ausnahme der Größe der abgegebenen und erhaltenen Flächen ist der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung.“
- bb) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:
- „Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 3 mit Ausnahme des Zwischenfruchtanbaus ist das laufende Kalenderjahr.“
6. § 9 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 9
Erhebungseinheiten
- Erhebungseinheiten der Gemüseanbau- und Zierpflanzenerhebung sind die Betriebe nach § 91 Abs. 1 mit Flächen, auf denen Gemüse, Erdbeeren, Zierpflanzen oder deren jeweilige Jungpflanzen zum Verkauf angebaut werden.“
7. In § 11 Abs. 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „zusätzlich“ die Worte „bei Gemüse“ eingefügt.
8. § 12 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 12
Erhebungseinheiten
- Erhebungseinheiten der Baumschulerhebung (Baumschulen) sind die Betriebe nach § 91 Abs. 1 mit Flächen, auf denen Baumschulgewächse herangezogen werden mit Ausnahme von Pflanzgärten in Forstbetrieben.“
9. § 15 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 15
Erhebungseinheiten
- Erhebungseinheiten der Obstanbauerhebung sind die Betriebe nach § 91 Abs. 1 mit Baumobstflächen, soweit sie zusammen mindestens fünfzehn Ar betragen und das auf dieser Fläche angebaute Obst oder die daraus hergestellten Erzeugnisse zum Verkauf bestimmt sind.“
10. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Erhebungseinheiten der Viehzählung sind die Betriebe nach § 91 Abs. 1.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „oder sonstigen Viehhalters“ gestrichen.
11. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „1990, zum Berichtszeitpunkt 3. Dezember“ durch die Angabe „1999, zum Berichtszeitpunkt 3. Mai“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird die Zahl „90 000“ durch die Zahl „100 000“ und die Angabe „1989, zum Berichtszeitpunkt 3. Dezember“ durch die Angabe „2000, zum Berichtszeitpunkt 3. Mai“ ersetzt.
- cc) In Nummer 3 wird die Angabe „zu den Berichtszeitpunkten 3. April und“ durch die Worte „zum Berichtszeitpunkt“ ersetzt.
- dd) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:
- „4. repräsentativ bei höchstens 80 000 Erhebungseinheiten in jedem Jahr zum Berichtszeitpunkt 3. November, beginnend 1998; hierbei werden Merkmale über die Bestände an Rindern und Schweinen erhoben.“
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Die Erhebung nach Absatz 1 Nr. 1 ist Bestandteil der Agrarstrukturerhebung (§§ 25 bis 29). Die Erhebung nach Absatz 1 Nr. 2 wird gemeinsam mit der repräsentativen Bodennutzungshaupterhebung (§§ 6 bis 8) durchgeführt.“
12. Im Dritten Abschnitt werden die Überschrift „Arbeitskräfteerhebung in der Landwirtschaft“ gestrichen und die §§ 21 bis 23 aufgehoben.
13. Im Vierten Abschnitt wird die Überschrift „Agrarberichterstattung“ durch die Überschrift „Strukturerhebungen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben“ ersetzt.
14. § 24 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 24
Einzelerhebungen, Programme, Periodizität
- (1) Die Strukturerhebungen umfassen folgende Einzelerhebungen:
1. Agrarstrukturerhebung:
- a) Grundprogramm (§ 27),
- b) Ergänzungsprogramm (§§ 28 und 29),
2. Landwirtschaftszählung:
- a) Haupterhebung (§ 33),
- b) Weinbauerhebung (§ 36),
- c) Gartenbauerhebung (§ 39),
- d) Binnenfischereierhebung (§ 42).
- (2) Grundprogramm und Ergänzungsprogramm der Agrarstrukturerhebung gemäß Absatz 1 Nr. 1 werden gemeinsam durchgeführt.
- (3) Die Agrarstrukturerhebung wird alle zwei Jahre, beginnend 1999, durchgeführt.
- (4) Die Haupterhebung der Landwirtschaftszählung wird gemeinsam mit der Agrarstrukturerhebung im ersten Halbjahr 1999 durchgeführt.“
15. Nach § 24 werden die Bezeichnung „Zweiter Unterabschnitt“ und die Überschrift „Agrarstrukturerhebung“ eingefügt.

16. § 25 wird wie folgt gefaßt:

„§ 25

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Agrarstrukturerhebung sind:

1. die Betriebe nach § 91 Abs. 1 beim Grundprogramm gemäß § 27 Abs. 2 Nr. 1 und im Jahr der Haupterhebung der Landwirtschaftszählung beim Ergänzungsprogramm gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 für die Merkmale über die Arbeitskräfte nach Personengruppen,
2. die landwirtschaftlichen Betriebe nach § 91 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 2 beim Grundprogramm gemäß § 27 Abs. 2 Nr. 2 und beim Ergänzungsprogramm gemäß § 28 Abs. 1, ausgenommen für die Merkmale über die Arbeitskräfte nach Personengruppen gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 1 im Jahr der Haupterhebung der Landwirtschaftszählung.“

17. § 26 wird aufgehoben.

18. Nach dem bisherigen § 26 werden die Bezeichnung „Zweiter Unterabschnitt“ und die Überschrift „Grundprogramm“ gestrichen.

19. § 27 wird wie folgt gefaßt:

„§ 27

Erhebungsart, Periodizität,
Erhebungsmerkmale des Grundprogramms

(1) Das Grundprogramm besteht aus den Erhebungsmerkmalen der

1. Bodennutzungshauptehebung (§ 8 Abs. 1),
2. Viehzählung im Mai (§ 20).

(2) Die Angaben nach Absatz 1 werden erhoben:

1. allgemein alle vier Jahre, beginnend 1999,
2. repräsentativ für höchstens 100 000 Erhebungseinheiten alle vier Jahre, beginnend 2001.“

20. Nach § 27 werden die Bezeichnung „Dritter Unterabschnitt“ und die Überschrift „Ergänzungsprogramm“ gestrichen.

21. § 28 wird wie folgt gefaßt:

„§ 28

Erhebungsart, Periodizität,
Merkmale des Ergänzungsprogramms

(1) Die Erhebung für das Ergänzungsprogramm nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b wird durchgeführt:

1. allgemein alle vier Jahre, beginnend 1999; hierbei werden Merkmale über die Arbeitskräfte nach Personengruppen, die Buchführung und die sozialökonomischen Verhältnisse des Betriebes erhoben;
2. repräsentativ bei höchstens 100 000 Erhebungseinheiten alle zwei Jahre, beginnend 1999; hierbei werden Merkmale über Eigentums- und Pachtverhältnisse an der landwirt-

schaftlich genutzten Fläche, außerbetriebliche Erwerbs- und Unterhaltsquellen, den Anfall und die Aufbringung von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft sowie über die Beschäftigung des Betriebsinhabers, seiner Familienangehörigen und der im Betrieb Beschäftigten, die keine Familienangehörigen sind, erhoben; Familienangehörige des Betriebsinhabers im Sinne dieses Gesetzes sind sein Ehegatte sowie die auf dem Betrieb lebenden Verwandten und Verschwägerten;

3. repräsentativ bei höchstens 100 000 Erhebungseinheiten alle vier Jahre, beginnend 2001, für die Merkmale über die Buchführung und die sozialökonomischen Verhältnisse des Betriebes.

(2) Im Jahr der Haupterhebung der Landwirtschaftszählung werden die Merkmale über Eigentums- und Pachtverhältnisse an der landwirtschaftlich genutzten Fläche allgemein erhoben. Dies gilt nicht für die Erhebung der in den letzten zwei Jahren vereinbarten Pachtentgelte für nicht von Ehegatten, Verwandten und Verschwägerten gepachteten Flächen.“

22. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5 werden nach dem Wort „Herkunft“ das Komma und die Worte „beim Betriebsinhaber und seinem Ehegatten auch nach Einkommensklassen“ gestrichen.

bb) Nummer 6 wird aufgehoben.

cc) Die bisherigen Nummern 1 bis 5 werden zu den Nummern 3 bis 7. In Nummer 7 wird nach dem Wort „Herkunft“ das Komma durch einen Punkt ersetzt.

dd) Die folgenden Nummern 1 und 2 werden eingefügt:

„1. bei den Arbeitskräften nach Personengruppen: die Gesamtzahl und die Arbeitszeiten im Betrieb,

2. bei der Beschäftigung des Betriebsinhabers, seiner Familienangehörigen und der im Betrieb Beschäftigten, die keine Familienangehörigen sind:

a) beim Betriebsinhaber und seinen Familienangehörigen: das Geschlecht, Geburtsjahr, Geburtstag im Zeitraum 1. Januar bis 30. April oder 1. Mai bis 31. Dezember, Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnis zum Betriebsinhaber, die Betriebsleitereigenschaft, die Arbeitszeiten im Betrieb, im Haushalt des Betriebsinhabers und in anderer Erwerbstätigkeit,

b) bei den ständig im Betrieb Beschäftigten, die keine Familienangehörigen sind: das Geschlecht, Geburtsjahr, Geburtstag im Zeit-

raum 1. Januar bis 30. April oder 1. Mai bis 31. Dezember, die Bezeichnung der ausgeübten Tätigkeit, die Stellung im Beruf, die Betriebsleitereigenschaft und die Arbeitszeiten im Betrieb,

- c) bei den nicht ständig im Betrieb Beschäftigten, die keine Familienangehörigen sind: die Gesamtzahl nach Geschlecht und im Betrieb geleisteter Arbeitszeit,“.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 1, 2 Buchstabe c, Nr. 4, 5, mit Ausnahme der Lagerkapazität, und Nr. 7 sind die Monate Mai des Vorjahres bis April des laufenden Jahres. Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a und b sind vier aufeinanderfolgende Wochen, die ganz oder teilweise auf den April des laufenden Jahres entfallen. Der Berichtszeitpunkt für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 3, 5 für die Lagerkapazität, und Nr. 6, mit Ausnahme der Pachtentgelte, ist der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung. Der Berichtszeitraum für die Pachtentgelte ist das laufende Pachtjahr.“

23. Nach § 29 werden die Bezeichnung „Vierter Unterabschnitt“ und die Überschrift „Zusatzprogramm“ gestrichen.

24. § 30 wird aufgehoben.

25. Nach dem bisherigen § 30 wird die Bezeichnung „Fünfter Abschnitt“ und die Überschrift „Allgemeine Vorschrift“ gestrichen sowie die Bezeichnung „Erster Unterabschnitt“ und die Überschrift „Landwirtschaftszählung“ durch die Bezeichnung „Dritter Unterabschnitt“ und die Überschrift „Haupterhebung der Landwirtschaftszählung“ ersetzt.

26. § 31 wird aufgehoben.

27. Nach dem bisherigen § 31 werden die Bezeichnung „Zweiter Unterabschnitt“ und die Überschrift „Haupterhebung“ gestrichen.

28. § 32 wird wie folgt gefaßt:

„§ 32

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Haupterhebung sind:

1. die Erhebungseinheiten der Agrarstruktur-erhebung (§ 25) für die aus der Agrarstruktur-erhebung entnommenen Angaben,
2. die Betriebe nach § 91 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 2 für die übrigen zu erhebenden Merkmale (§ 33).“

29. § 33 wird wie folgt gefaßt:

„§ 33

Erhebungsart, Merkmale

(1) Allgemein werden die Angaben zum Grundprogramm (§ 27 Abs. 2 Nr. 1) und zum Ergänzungsprogramm (§ 28 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2) der Agrarstruktur-erhebung übernommen sowie Merkmale über die Vermietung von Unterkünften an Ferien- oder Kurgäste und bei Betriebsinhabern, die 45 Jahre und älter sind, über die Hofnachfolge erhoben.

(2) Repräsentativ bei höchstens 100 000 Erhebungseinheiten werden die Angaben zum Ergänzungsprogramm der Agrarstruktur-erhebung (§ 28 Abs. 1 Nr. 2) übernommen sowie die Merkmale über die Berufsbildung des Betriebsinhabers, seines Ehegatten und des Betriebsleiters, die überbetrieblichen Bindungen beim Absatz von Erzeugnissen sowie die soziale Sicherung des Betriebsinhabers und seiner Familienangehörigen (§ 28 Abs. 1 Nr. 2), soweit sie im Betrieb tätig sind oder waren, erhoben.

(3) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Liste der Merkmale nach den Absätzen 1 und 2 anzupassen, soweit die Merkmale der mit der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates vom 29. Februar 1988 zur Durchführung von Erhebungen der Gemeinschaft über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe (ABl. EG Nr. L 56 S. 1) angeordneten Grunderhebung der Gemeinschaft über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe 1999/2000 davon abweichen.“

30. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird die Angabe „(§ 29 Abs. 1) der Agrarberichterstattung“ durch die Angabe „(§ 29 Abs. 1 Nr. 2 bis 7) der Agrarstruktur-erhebung“ ersetzt.

bb) Die Nummern 1 und 6 werden gestrichen.

cc) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

- „2. bei der Vermietung von Unterkünften an Ferien- oder Kurgäste: die Zahl der Betten nach der Art der Unterkunft,“.

dd) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

- „5. bei den überbetrieblichen Bindungen beim Absatz von Erzeugnissen: die Mitgliedschaft in Erzeugergemeinschaften oder -organisationen und einzelvertragliche Bindungen, die Art und der Umfang der einbezogenen Erzeugnisse,“.

ee) Die bisherigen Nummern 2 bis 5 und 7 werden zu den Nummern 1 bis 5.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

- „(2) Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 1, 4 und 5

ist das dem Erhebungszeitraum vorausgehende Kalenderjahr. Der Berichtszeitpunkt für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 ist der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung.“

31. Nach § 34 wird die Bezeichnung „Dritter Unterabschnitt“ durch die Bezeichnung „Vierter Unterabschnitt“ ersetzt.

32. § 35 wird wie folgt gefaßt:

„§ 35

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Weinbauerhebung sind:

1. für die Merkmale über die bestockte Rebfläche und die Rebsorte
 - a) alle Betriebe mit einer bestockten Rebfläche, auch soweit nicht im Ertrag stehend, von insgesamt mindestens zehn Ar,
 - b) alle Betriebe mit einer bestockten Rebfläche, auch soweit nicht im Ertrag stehend, von insgesamt weniger als zehn Ar, die Trauben, Traubenmost, Wein oder vegetatives Vermehrungsgut zum Verkauf erzeugen,
2. für die übrigen Merkmale alle Betriebe nach § 91 Abs. 1 mit einer bestockten Rebfläche, auch soweit nicht im Ertrag stehend, von insgesamt mindestens dreißig Ar.“

33. § 36 wird wie folgt gefaßt:

„§ 36

Erhebungsart, Periodizität, Erhebungszeitraum, Merkmale

(1) Die Weinbauerhebung wird 1999 durchgeführt.

(2) Allgemein werden die Angaben zur bestockten Rebfläche und den Rebsorten der Weinbaukartei und zu den übrigen Flächen des Betriebes, den Eigentums- und Pachtverhältnissen, der Rechtsstellung des Betriebsinhabers, den sozialökonomischen Verhältnissen des Betriebes, der Buchführung und den Arbeitskräften nach Personengruppen der Hauptidehebung der Landwirtschaftszählung entnommen sowie Merkmale über die Vermarktung erhoben.

(3) Repräsentativ werden die Angaben zu den überbetrieblichen Bindungen beim Absatz, zur Beschäftigung des Betriebsinhabers, seiner Familienangehörigen und der im Betrieb Beschäftigten, die keine Familienangehörigen sind, sowie zu der Berufsausbildung des Betriebsinhabers, seines Ehegatten und des Betriebsleiters der Hauptidehebung der Landwirtschaftszählung entnommen.“

34. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Nummern 1, 5 und 6 werden gestrichen.

- bb) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. bei den Flächen des Betriebes: die landwirtschaftlich genutzte Fläche nach Hauptnutzungsarten, die bestockte Rebfläche nach der Art der Nutzung und der Art der Unterstützungsvorrichtungen sowie ihre Belegenheit,“.

- cc) In Nummer 4 wird das Wort „Rebfläche“ durch die Worte „landwirtschaftlich genutzten Fläche“ ersetzt.

- dd) Nummer 10 wird wie folgt gefaßt:

„10. bei der Vermarktung: die Verwertung des Lesegutes, die Absatzarten und Absatzwege jeweils nach dem Umfang,“.

- ee) Nummer 11 wird wie folgt gefaßt:

„11. bei den Arbeitskräften nach Personengruppen: die Gesamtzahl und die Arbeitszeiten im Betrieb,“.

- ff) Nummer 12 wird wie folgt gefaßt:

„12. bei der Berufsbildung des Betriebsinhabers, seines Ehegatten und des Betriebsleiters: die landwirtschaftliche und außerlandwirtschaftliche Berufsbildung jeweils nach der Art des Abschlusses.“

- gg) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 und 7 bis 10 werden zu den Nummern 1 bis 7.

- hh) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:

„8. bei den überbetrieblichen Bindungen beim Absatz: die Mitgliedschaft in Erzeugergemeinschaften, Winzergenossenschaften und einzelvertragliche Bindungen sowie die dort eingebrachte Rebfläche oder Weinmostmenge,“.

- ii) Die bisherige Nummer 11 wird zu Nummer 9.

- jj) Nach Nummer 9 wird folgende Nummer 10 eingefügt:

„10. bei der Beschäftigung des Betriebsinhabers, seiner Familienangehörigen und der im Betrieb Beschäftigten, die keine Familienangehörigen sind:

- a) beim Betriebsinhaber und seinen Familienangehörigen: das Geschlecht, Geburtsjahr, Geburtstag im Zeitraum 1. Januar bis 30. April oder 1. Mai bis 31. Dezember, Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältnis zum Betriebsinhaber, die Betriebsleitereigenschaft, die Arbeitszeiten im Betrieb, im Haushalt des Betriebsinhabers und in anderer Erwerbstätigkeit,

- b) bei den ständig im Betrieb Beschäftigten, die keine Familienangehörigen sind: das Geschlecht, Geburtsjahr, Geburtstag im Zeitraum 1. Januar bis 30. April oder 1. Mai bis 31. Dezember, die Bezeichnung der ausgeübten Tätigkeit, die Stellung im Beruf, die Betriebsleitereigenschaft und die Arbeitszeiten im Betrieb,
- c) bei den nicht ständig im Betrieb Beschäftigten, die keine Familienangehörigen sind: die Gesamtzahl nach Geschlecht und im Betrieb geleisteter Arbeitszeit,“.

kk) Die bisherige Nummer 12 wird zu Nummer 11.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Der Berichtszeitpunkt für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 1, ausgenommen die landwirtschaftlich genutzte Fläche nach Hauptnutzungsarten, und Absatz 1 Nr. 2 ist der 31. August des Erhebungszeitraums. Der Berichtszeitpunkt für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 1, ausgenommen die Rebfläche nach der Art der Nutzung und der Art der Unterstützungsvorrichtungen sowie ihre Belegenheit, Absatz 1 Nr. 3, 4, 6 und 11 ist der Tag der ersten Aufforderung zur Auskunftserteilung. Der Berichtszeitraum für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 7 und 8 ist das dem Erhebungszeitraum vorausgehende Kalenderjahr. Die Berichtszeiträume für die Erhebungsmerkmale nach Absatz 1 Nr. 5, 9 und 10 Buchstabe c sind die Monate Mai des Vorjahres bis April des laufenden Jahres, sowie nach Absatz 1 Nr. 10 Buchstabe a und b sind vier aufeinanderfolgende Wochen, die ganz oder teilweise auf den April des laufenden Jahres entfallen.“

35. Nach § 37 wird die Bezeichnung „Vierter Unterabschnitt“ durch die Bezeichnung „Fünfter Unterabschnitt“ ersetzt.

36. Nach § 40 wird die Bezeichnung „Fünfter Unterabschnitt“ durch die Bezeichnung „Sechster Unterabschnitt“ ersetzt.

37. § 44 wird wie folgt gefaßt:

„§ 44

Allgemeine Vorschrift

Die Ernteerhebung umfaßt:

1. Ernte- und Betriebsberichterstattung,
2. Besondere Erntermittlung.“

38. § 45 wird aufgehoben.

39. § 46 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 91 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 2 und 3“ durch die Angabe „§ 91 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.

- b) In Satz 2 werden die Worte „mit Ausnahme von Getreide und Kartoffeln“ durch die Angabe „mit Ausnahme der gemäß § 47 Abs. 2 erfaßten landwirtschaftlichen Feldfrüchte“ ersetzt.

40. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 91 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 2 und 3“ durch die Angabe „§ 91 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte „Getreide und Kartoffeln“ durch die Worte „landwirtschaftlichen Feldfrüchten“ ersetzt.

- bb) In Satz 3 werden die Worte „Weizen und Roggen“ durch das Wort „Getreide“ ersetzt.

41. Nach der Bezeichnung „Fünfter Unterabschnitt“ und der Überschrift „Bestandserhebung“ wird folgender § 75 a eingefügt:

„§ 75a

Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten der Bestandserhebung sind:

1. alle in der Weinbaukartei erfaßten Betriebe,
2. alle nicht in der Weinbaukartei erfaßten Unternehmen, die Wein und Traubenmost zum Verkauf herstellen, und alle Unternehmen des Großhandels mit Wein und Traubenmost.“

42. § 80 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Ergebnisse der Betriebe von natürlichen und juristischen Personen des privaten Rechts können von den Ländern durch die von ihnen zu bestimmenden Stellen geschätzt werden.“

43. § 91 wird wie folgt gefaßt:

„§ 91

Erhebungseinheiten

(1) Erhebungseinheiten sind, soweit nichts anderes bestimmt ist:

1. Betriebe mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche von mindestens zwei Hektar oder mit mindestens

- a) jeweils acht Rindern oder Schweinen oder

- b) zwanzig Schafen oder

- c) jeweils zweihundert Legehennen oder Junghennen oder Schlacht-, Masthähnen, -hühnern und sonstigen Hähnen oder Gänsen, Enten und Truthühnern oder

- d) jeweils dreißig Ar bestockter Rebfläche oder Obstfläche, auch soweit sie nicht im Ertrag stehen, oder Hopfen oder Tabak oder Baumschulen oder Gemüseanbau im Freiland oder Blumen- und Zierpflanzen-

anbau im Freiland oder Anbau von Heil- und Gewürzpflanzen oder Gartenbäusämereien für Erwerbszwecke oder

- e) drei Ar Anbau für Erwerbszwecke unter Glas von Gemüse oder Blumen und Zierpflanzen,

2. Betriebe mit einer Waldfläche von mindestens fünf Hektar.

(2) Erfüllen Betriebe mindestens eine Bedingung des Absatzes 1, dann sind alle Merkmale der betreffenden Erhebungen, unabhängig vom Erreichen einzelner Grenzen des Absatzes 1, anzugeben.

(3) Betriebe im Sinne dieses Gesetzes sind technisch-wirtschaftliche Einheiten, die einer einheitlichen Betriebsführung unterliegen und land-, forst- oder fischwirtschaftliche Erzeugnisse hervorbringen. Landwirtschaftliche Betriebe im Sinne dieses Gesetzes nach Absatz 1 Nr. 1 sind auch solche, die sowohl die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 als auch die des Absatzes 1 Nr. 2 erfüllen, wenn ihre landwirtschaftlich genutzte Fläche zwei Hektar und mehr beträgt, diese aber mindestens zehn vom Hundert ihrer Waldfläche entspricht.

(4) Besteht ein Betrieb aus mehreren voneinander entfernt liegenden Betriebsteilen, die einheitlich bewirtschaftet werden, sind die Meldungen nach § 1 für den gesamten Betrieb dort abzugeben, wo sich der Hauptsitz des Betriebs befindet.

(5) Gehören mehrere Betriebe zu einem Unternehmen, geben die Unternehmen, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Meldungen für jeden ihrer inländischen Betriebe nach § 1 ab. Unternehmen im Sinne dieses Gesetzes sind unter einheitlicher und selbständiger Führung stehende wirtschaftliche, finanzielle und rechtliche Einheiten. Unternehmen mit Betrieben in verschiedenen Ländern haben für jedes Land, in dem sie einen Betrieb haben, gesondert zu melden.

(6) Die Auswahl der Erhebungseinheiten für die in diesem Gesetz angeordneten repräsentativen Erhebungen erfolgt nach mathematischen Auswahlverfahren.

(7) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Werte nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a bis e und nach § 41 neu festzulegen."

44. § 92 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird das Wort „Telefonnummer“ durch das Wort „Telekommunikationsanschlußnummer“ ersetzt.
- b) In den Nummern 3 und 4 wird die Angabe „§ 8 Abs. 1 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 1 Nr. 2“ ersetzt.

45. § 93 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. die Inhaber oder Leiter der Betriebe und Unternehmen nach § 6 für die Bodennutzungshaupterhebung, nach § 9 für die Gemüseanbau- und Zierpflanzenerhebung, nach § 12 für die Baumschulerhebung, nach § 15 für die Obstanbauerhebung, nach § 18 Abs. 1 für die Viehzählung, nach § 25 für die Agrarstrukturhebung, nach § 32 für die Haupterhebung der Landwirtschaftszählung, nach § 35 Nr. 2 für die Weinbauerhebung, nach § 38 für die Gartenbauerhebung, nach § 41 für die Binnenfischereierhebung, nach § 47 Abs. 1 für die Besondere Erntermittlung, nach § 49 für die Erhebung in Brütereien, nach § 52 für die Erhebung in Unternehmen mit Hennenhaltung, nach § 55 für die Erhebung in Geflügelschlachtereien, nach § 66 für die Hochsee- und Küstenfischereistatistik, bei Anlandungen auf Seefischmärkten die Leiter der Seefischmarktverwaltungen, bei unmittelbar an Fischverwertungsgenossenschaften abgegebenen Fangergebnissen die Leiter dieser Genossenschaften, nach § 75a Nr. 2 für die Bestandserhebung, nach § 79 für die Erhebung in forstlichen Erzeugerbetrieben, nach § 82 für die Erhebung in Betrieben der Holzbearbeitung und nach § 88 für die Düngemittelstatistik,“.

- bb) Die Nummern 3 und 4 werden aufgehoben.

- cc) In Nummer 8 wird nach den Worten „die gemäß der Verordnung zur Durchführung des Weinwirtschaftsgesetzes zuständigen Stellen“ die Angabe „für die Angaben zur Rebfläche und den Rebsorten nach § 36 Abs. 2 bis spätestens 1. Dezember,“ eingefügt.

- dd) Die Nummern 5 bis 8 werden zu den Nummern 3 bis 6.

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Abweichend von der Regelung des Absatzes 2 sind für die Angaben nach § 29 Abs. 1 Nr. 7 und § 34 Abs. 1 Nr. 5 die jeweils betroffenen Personen auskunftspflichtig.“

- c) In Absatz 5 Nr. 2 wird das Wort „Telefonnummer“ durch das Wort „Telekommunikationsanschlußnummer“ ersetzt.

- d) In Absatz 8 werden nach dem Wort „Betriebe“ die Worte „und Unternehmen“ eingefügt.

- e) Nach Absatz 8 wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Werden für die Viehzählung (§§ 18 bis 20) im Rahmen von Verwaltungsmaßnahmen

im Agrarbereich erteilte Angaben nach Absatz 8 verwendet und liegt der Erhebungszeitpunkt nach § 19 Abs. 1 innerhalb des in der Verwaltungsmaßnahme festgelegten Antragszeitraums, können auch dann alle zu übernehmenden Angaben auf den in § 19 Abs. 1 genannten Erhebungszeitpunkt bezogen werden, wenn einzelne Angaben zu anderen Zeitpunkten innerhalb des Antragszeitraumes erteilt worden sind.“

46. § 94 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „(§ 1 Nr. 10)“ durch die Angabe „(§ 1 Nr. 8)“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „(§ 1 Nr. 14)“ durch die Angabe „(§ 1 Nr. 11)“ ersetzt.

47. § 97 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

„Zur Vorbereitung, Durchführung und Aufbereitung der Erhebungen nach § 1 Nr. 1, mit Ausnahme der Flächenerhebung, und nach § 1 Nr. 2, 3, 4, mit Ausnahme der Ernte- und Betriebsberichterstattung, Nr. 5, 9 (§ 75a Nr. 2 bis § 77) und 10 führen die statistischen Ämter der Länder ein einheitliches Betriebsregister. Für die Erhebung nach § 1 Nr. 11 wird das Betriebsregister vom Statistischen Bundesamt geführt.“
 - bb) In Satz 4 wird die Angabe „der Arbeitskräfteerhebung in der Landwirtschaft (§ 23 Abs. 1),“ gestrichen, die Angabe „Agrarberichterstattung (§ 29 Abs. 1, § 30 Abs. 2)“ durch die Angabe „Agrarstrukturserhebung (§ 29 Abs. 1)“ ersetzt, nach der Angabe „Geflügelstatistik (§ 51 Abs. 1, § 54 Abs. 1, § 57 Abs. 1),“ die Angabe „der Bestandserhebung (§ 77 Abs. 1),“ eingefügt sowie vor den Worten „der Holzstatistik“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird das Wort „Telefonnummer“ durch das Wort „Telekommunikationsanschlußnummer“ und die Angabe „§§ 35, 38, 41, 49, 52, 55, 79, 82, 88“ durch die Angabe „§§ 38, 41, 49, 52, 55, 75a Nr. 2, §§ 79, 82, 88“ ersetzt.
 - bb) Nummer 5 wird aufgehoben.
 - cc) Die Nummern 6 bis 10 werden zu den Nummern 5 bis 9.
 - c) In Absatz 3 wird die Angabe „2 bis 10“ durch die Angabe „2 bis 9“ ersetzt.
 - d) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „oder Erhebungseinheiten ohne Betriebseigenschaft“ gestrichen sowie die Angabe „Weinbau-, Gar-

tenbau- und Binnenfischereierhebung (§ 31 Nr. 2 bis 4)“ durch die Angabe „Gartenbau- und Binnenfischereierhebung (§ 24 Nr. 2 Buchstabe c und d)“ ersetzt.

- e) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften übermitteln den statistischen Ämtern der Länder alle zwei Jahre, beginnend 2000, zur Aktualisierung des Betriebsregisters, soweit vorhanden, auf Anfrage die Hilfs- und Erhebungsmerkmale nach Absatz 2 Nr. 1 bis 6 und das Kennzeichen zur Identifikation (Betriebsnummer), bei Änderung auch das zuletzt übermittelte Kennzeichen.“

48. § 98 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Tätigkeit“ das Komma und die Worte „zur Art der Entlohnung“ gestrichen.
- b) In Satz 2 wird nach den Worten „Produzierenden Gewerbe“ die Angabe „sowie bei der Düngemittelstatistik die Anschriften der Düngemittel ein- und ausführenden Unternehmen und deren Einfuhren und Ausfuhren aus der Außenhandelsstatistik sowie bei der Bestandserhebung (§§ 75a bis 77) die Anschriften der Unternehmen und Angaben zum Wirtschaftszweig aus der Statistik im Produzierenden Gewerbe und der Statistik im Handel“ eingefügt.

Artikel 2

Neufassung des Agrarstatistikgesetzes

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut des Agrarstatistikgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Verwaltungsverfahren –

§ 71 Abs. 1 Satz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Verwaltungsverfahren – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 1980, BGBl. I S. 1469), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In Nummer 4 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- 2. In Nummer 5 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.
- 3. Folgende Nummer wird angefügt:
 - „6. Zur Aktualisierung des Betriebsregisters nach § 97 Abs. 5 des Agrarstatistikgesetzes.“

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die Lohnstatistik

In § 3 des Gesetzes über die Lohnstatistik in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 1996 (BGBl. I S. 598) werden die Worte „der Tätigkeit im allgemeinen Ackerbau, in der Viehhaltung oder in Sonderkulturen,“ sowie „ , Alter“ gestrichen.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme von Artikel 1 Nr. 10 am 1. Juli 1998 in Kraft. Artikel 1 Nr. 10 tritt am 1. Dezember 1998 in Kraft.

Begründung

Besonderer Hinweis:

Der Gesetzentwurf gründet sich zur Vermeidung von deckungsgleichen Regelungen auf das Agrarstatistikgesetz in der Fassung des parallel im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Entwurfs des Artikels 13 des Dritten Gesetzes zur Änderung statistischer Rechtsvorschriften (3. Statistikbereinigungsgesetz). Diese Vorgehensweise wurde gewählt, weil das Gesetz zur Änderung des Agrarstatistikgesetzes und anderer Gesetze am 1. Juli 1998 in Kraft treten soll, damit die Umstellung der statistischen Erhebungen ab Herbst 1998 durchgeführt werden kann. Das Gesetzgebungsverfahren kann deshalb nicht erst nach Verkündung des 3. Statistikbereinigungsgesetzes eingeleitet werden. Es muß daher bei Änderungen des Entwurfs des 3. Statistikbereinigungsgesetzes geprüft werden, inwieweit der vorliegende Gesetzentwurf geändert werden muß.

A. Allgemeiner Teil

Gemäß dem von der Bundesregierung erklärten Ziel, die Verwaltung zu straffen und damit den Staat schlanker zu machen, sollen auch die amtlichen Statistiken auf das absolut notwendige Maß reduziert werden. Mit Beschluß vom 4. April 1995 hat die Bundesregierung dazu den erweiterten Abteilungsleiterausschuß Statistik mit der Überprüfung des Programms der Bundesstatistik beauftragt. Zu seiner Unterstützung hatte der erweiterte Abteilungsleiterausschuß Statistik fünf Projektgruppen für die einzelnen Statistikbereiche mit allen an den Erhebungen Beteiligten – Produzenten und Nutzer – eingesetzt. In der Projektgruppe 1 „Land- und Forstwirtschaft, Fischerei“ waren unter Leitung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten weitere Bundesministerien, das Statistische Bundesamt, Ministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten der Länder, statistische Ämter der Länder, kommunale Spitzenverbände sowie Verbände der Landwirtschaft und der Arbeitnehmer im Agrarbereich vertreten. Aufgrund der Beratungsergebnisse dieser Projektgruppen, deren Arbeit nach vorgegebenen Prüfkriterien erfolgte, hat der erweiterte Abteilungsleiterausschuß Statistik einen Zwischenbericht mit umfangreichen Einschränkungs- und Rationalisierungsempfehlungen vorgelegt. Darin wird für die Agrarstatistiken insbesondere vorgeschlagen:

- die Einstellung von Statistiken,
- die Verlängerung der Erhebungsabstände,
- die Streichung einzelner Erhebungsteile oder -merkmale,
- die Zusammenlegung von Erhebungen und
- die stärkere Nutzung von vorhandenen Verwaltungsdaten für statistische Zwecke.

Mit den Kürzungen sollen die auskunftgebenden Betriebe und Unternehmen entlastet und Kosten in den öffentlichen Haushalten eingespart werden.

Außerdem hat der erweiterte Abteilungsleiterausschuß Statistik Prüfungen mit dem Ziel erbeten, die unteren Erfassungsgrenzen in der Agrarstatistik anzuheben sowie die Landwirtschaftszählung mit den Sondererhebungen im Garten- und Weinbau zusammenzulegen und deren Merkmalskatalog zu straffen.

Die Umsetzung der Vorschläge des Abteilungsleiterausschusses bedarf vor allem der Änderung statistischer Rechtsvorschriften und erfolgt in mehreren Schritten.

Auf der Grundlage von § 5 Abs. 4 des Bundesstatistikgesetzes wurde im Rahmen der Statistikänderungsverordnung vom 20. November 1996 kurzfristig die Periodizität einiger Agrarfachstatistiken verlängert. Da die Verordnungsermächtigung nur für höchstens vier Jahre gilt, ist eine anschließende Dauerregelung erforderlich. Diese soll mit dem Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung statistischer Rechtsvorschriften geschaffen werden, den die Bundesregierung am 21. November 1996 beschlossen hat. Darüber hinaus ist in dem o. g. Gesetz den Agrarbereich betreffend vorgesehen, die Erhebungsabstände der landwirtschaftlichen Betriebsstrukturstatistik von ein auf zwei Jahre zu verlängern, die Betriebs- und Marktwirtschaftlichen Meldungen einzustellen, die statistische Nutzung von im Rahmen von Verwaltungsmaßnahmen erteilten Angaben zu ermöglichen und Aufgaben innerhalb der Bundesverwaltung bei der Hochsee- und Küstenfischereistatistik zu verlagern.

Schließlich sollen mit dem hier vorliegenden Gesetzentwurf weitere Kürzungsvorschläge des erweiterten Abteilungsleiterausschusses Statistik umgesetzt werden. Als Ergebnis von weiteren Beratungen mit den Ländern und den Wirtschaftsverbänden enthält der Entwurf zusätzliche Einschränkungen. Ergänzende Anpassungen haben sich aus den Erfahrungen mit dem geltenden Agrarstatistikgesetz ergeben. Die Novellierung deckt mit dem Programm der Landwirtschaftszählung und der Weinbauerhebung auch Datenanforderungen der Gemeinschaft ab. Dies betrifft die Grunderhebung 1999/2000 der Gemeinschaft über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe gemäß Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates vom 29. Februar 1988, deren Laufzeit durch die Verordnung (EWG) Nr. 2467/96 des Rates vom 17. Dezember 1996 bis zum Jahr 2007 verlängert worden ist, und die alle zehn Jahre durchzuführende Grunderhebung über die bestockte Rebfläche gemäß Verordnung (EWG) Nr. 357/79 des Rates vom 5. Februar 1979.

Eine gesonderte und zeitlich versetzte Änderung des Agrarstatistikgesetzes war angezeigt, da anhand der

Prüfaufräge des Abteilungsleiterausschusses noch Lösungen zu erarbeiten waren und einige Vorschläge im Bereich der Viehzählungen und der EG-Agrarstrukturserhebung nicht in Einklang mit den statistischen EG-Rechtsvorschriften standen. Die Bundesregierung hat in Verbindung mit dem Memorandum zur EG-Statistik dazu im Mai 1996 der Europäischen Kommission eine Initiative zu statistischen Erhebungen im Bereich der Landwirtschaft übermittelt. Die Kommission hat inzwischen die Überprüfung des deutschen Anliegens eingeleitet und in ihren Stellungnahmen zugesagt, für die Terminverlegung bei den Viehzählungen und den Verzicht auf den Erhebungsteil „Maschinen“ in der Strukturstatistik entsprechende Änderungen im Gemeinschaftsrecht vorzuschlagen. Die Streichung der dritten Schweinezählung im August bedarf noch weiterer Untersuchung.

Im Agrarstatistikgesetz sind vor allem folgende Änderungen vorgesehen:

- Zusammenlegung von Bodennutzungshaupterhebung, Arbeitskräfteerhebung und Viehzählung zu einer „integrierten Erhebung“,
- Verlegung der Erhebungstermine der Viehzählungen und Wegfall einer von zwei Schafbestands-erhebungen,
- Straffung des Merkmalskatalogs der Agrarstrukturserhebung/Landwirtschaftszählung, Befreiung der Forstbetriebe von der Befragung zum Ergänzungsprogramm,
- Anordnung der Landwirtschaftszählung 1999 und der Weinbauerhebung 1999,
- Umstellung der allgemeinen Erfassung personenbezogener Merkmale über Arbeitskräfte in der Landwirtschaftszählung auf repräsentative Erhebung, Beschränkung für Nichtstichprobenbetriebe auf betriebsbezogene Angaben,
- Übernahme von Flächendaten aus der Weinbaukartei für die Weinbauerhebung, Integration der Strukturmerkmale der Weinbauerhebung in die Landwirtschaftszählung,
- Anhebung und Harmonisierung unterer Erfassungsgrenzen in der Agrarstatistik,
- Einstellung der Erntevorausschätzungen auf der Basis von Witterungsdaten,
- Flexibilität bei der Einbeziehung bestimmter landwirtschaftlicher Feldfrüchte in die Besondere Erntermittlung,
- Abgrenzung des Berichtskreises in der Weinbestandserhebung,
- Eröffnung der Möglichkeit zur Schätzung der Ergebnisse für den Privatwald in der Holzeinschlagstatistik,
- Nutzungsmöglichkeit des Verwaltungsregisters der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften zur Aktualisierung des Betriebsregisters Landwirtschaft in den Zwischenjahren nach Periodizitätsverlängerung der Erhebung zur Feststellung der betrieblichen Einheiten.

Durch die Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch wird zugleich die Übermittlungsbefugnis

für die Sozialleistungsträger geschaffen, damit sie ihre Mitteilungspflichten erfüllen können.

Außerdem schlägt die Europäische Kommission die Aufhebung der Richtlinie 82/606/EWG des Rates vom 28. Juli 1982 über die von den Mitgliedstaaten durchzuführende Erhebung über die Verdienste der ständig beschäftigten Arbeiter und Saisonarbeiter in der Landwirtschaft vor. Die von der Gemeinschaft angeforderten Informationen sind in der Bundesrepublik Deutschland bisher auf der Grundlage des Gesetzes über die Lohnstatistik erhoben worden. Da die Merkmale für nationale Zwecke nicht benötigt werden, ist das Gesetz über die Lohnstatistik entsprechend zu ändern.

B. Besonderer Teil

Das Gesetz gliedert sich in fünf Artikel. Der erste Artikel beinhaltet die Änderungen des Agrarstatistikgesetzes. Der zweite Artikel enthält die Erlaubnis für das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, das geänderte Agrarstatistikgesetz in der neuen Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntzumachen. Im dritten Artikel wird durch eine Änderung im Zehnten Buch Sozialgesetzbuch den statistischen Ämtern die Möglichkeit eröffnet, die Verwaltungsregister der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften zu nutzen. Der vierte Artikel enthält Streichungen von Erhebungsmerkmalen im Gesetz über die Lohnstatistik. Der fünfte Artikel regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes.

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 Buchstabe a und b, den Nummern 2, 4a, 11 Buchstabe b, den Nummern 12 bis 16, 18 bis 22, 45 Buchstabe a und b und Nummer 47 Buchstabe a

Ein wichtiges Ergebnis der Überprüfung des Programms der Bundesstatistik im Bereich der Agrarstatistik war der Vorschlag des erweiterten Abteilungsleiterausschusses Statistik, ab 1999 alle zwei Jahre im Mai eine zeitgleiche Erhebung der bisher getrennten Bereiche Bodennutzung, Viehbestände, Arbeitskräfte und Ergänzungsprogramm der Agrarberichterstattung durchzuführen. Diese „integrierte Erhebung“ führt zu erheblichen arbeitstechnischen Einsparungen in den statistischen Ämtern und zu einer Entlastung der Auskunftspflichtigen, da die Zahl der Erhebungstermine deutlich reduziert wird. Die bisherige betriebsweise Zusammenführung von Daten der Viehzählung im Dezember mit den Ergebnissen für die übrigen Merkmale aus dem Mai des Folgejahres wird damit künftig entfallen. Mit dem Übergang zur „integrierten Erhebung“ werden die Produktions- und Strukturstatistiken so eng verzahnt, daß es nur noch einen Berichtskreis, der nur Betriebe und nicht mehr auch Einheiten ohne Betriebseigenschaften umfaßt, gibt. Da in der Bundesrepublik Deutschland das außerhalb der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe liegende Produktionspotential im Bereich der pflanzlichen und tierischen Erzeugung aus statistischer Sicht vernachlässigbar ist, hält sich der Informationsverlust in relativ engen

Grenzen. In den Zwischenjahren ohne Agrarstruktur-erhebung werden aus Rationalisierungsgründen die Bodennutzungshaupterhebung und die Viehzählung im Mai ebenfalls gemeinsam durchgeführt.

Die Integration der Arbeitskräfteerhebung in das Ergänzungsprogramm der Agrarstruktur-erhebung macht es notwendig, zur Anpassung an den Erhebungstermin Mai die Angaben zum Geburtstag von dem Zeitraum 1. Januar bis 30. März oder 1. April bis 31. Dezember auf den Zeitraum 1. Januar bis 30. April oder 1. Mai bis 31. Dezember zu verlegen. Ansonsten wären Auswertungen der Arbeitskräfte nach Altersklassen, die zur Analyse des Strukturwandels in der Landwirtschaft benötigt werden, nicht mehr möglich. Bei den nicht ständig im Betrieb Beschäftigten werden als Berichtszeitraum die zwölf Monate vor dem Erhebungsmonat Mai vorgesehen. Dies ist notwendig, da mit dem bisherigen Berichtszeitraum, der nur vier Wochen im April umfaßte, die Hochrechnung der jährlichen Arbeitsleistung dieser Saisonarbeitskräfte und auch deren Anzahl nur unzureichend möglich war. Die zunehmende Spezialisierung und das Größenwachstum der Betriebe bei gleichzeitigem Rückgang der Zahl der ständig Beschäftigten läßt erwarten, daß die Bedeutung der Saisonarbeitskräfte zukünftig noch weiter zunehmen wird.

Zu Nummer 1 Buchstabe c, Nummer 2 Buchstabe a und c, den Nummern 13, 14, 16, 21 bis 30, 45 Buchstabe a und b und Nummer 48 Buchstabe a

Gemäß dem Auftrag, staatliche Statistiken auf das absolut Notwendige zu reduzieren, die Verwaltung zu straffen und die Auskunftspflichtigen zu entlasten, werden die Merkmalsprogramme der Agrarstruktur-erhebung und der Landwirtschaftszählung deutlich reduziert und die Forstbetriebe aus dem Ergänzungsprogramm der Agrarstruktur-erhebung mit Ausnahme der Arbeitskräfte nach Personengruppen ganz herausgenommen. Die Struktur-erhebungen in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben werden neu gegliedert und für die bisherige Bezeichnung „Agrarberichterstattung“ wird die Bezeichnung „Agrarstruktur-erhebung“ eingeführt. Die Änderung der Bezeichnung ist notwendig, da bei den Nutzern der Statistik die bisherige Bezeichnung „Agrarberichterstattung“ häufig zu Irritationen und Mißverständnissen im Vergleich zum Agrarbericht der Bundesregierung geführt hat.

Die Landwirtschaftszählung 1999 deckt gemäß Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates vom 29. Februar 1988 über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe im Zeitraum 1988 bis 1997, geändert durch Verordnung (EG) Nr. 2467/96 des Rates vom 17. Dezember 1996, die für 1999/2000 vorgesehene allgemeine EG-Agrarstruktur-erhebung mit ab. Dies gilt entsprechend auch für die Agrarstruktur-erhebung, welche das Programm der repräsentativen Zwischen-erhebungen der EG-Agrarstruktur-erhebung in den Jahren 2003, 2005 und 2007 mit umfaßt.

Auf eine große Anzahl von Merkmalen wird zur Entlastung der Auskunftspflichtigen und der statisti-

schen Ämter in den Struktur-erhebungen zukünftig verzichtet.

In der Agrarstruktur-erhebung betrifft dies beim Betriebsinhaber und seinem Ehegatten das Merkmal „außerbetriebliche Erwerbs- und Unterhaltsquellen nach Einkommensklassen“, beim Betriebsinhaber und seinen Familienangehörigen „die Nichtbeschäftigung“, bei den ständig im Betrieb Beschäftigten, die keine Familienangehörigen sind, „die Arbeitszeiten im Haushalt des Betriebsinhabers“, „die Gewährung von Kost und Wohnung“, „die Art der Entlohnung“ sowie „die Berufsausbildung“. Auf das Zusatzprogramm der bisherigen Agrarberichterstattung wird ebenfalls zukünftig verzichtet, mit der Ausnahme, daß die vertraglichen Bindungen beim Absatz von Erzeugnissen in das Merkmalsprogramm der Landwirtschaftszählung aufgenommen werden.

Auf die bisherigen Merkmale der Landwirtschaftszählung „Referenzmenge nach der Milch-Garantiemengen-Regelung“ und bei der Vermietung von Unterkünften an Ferien- und Kurgäste „die Zahl der Übernachtungen“ wird ebenfalls verzichtet. Völlig entfallen sowohl in der Agrarstruktur-erhebung als auch in der Landwirtschaftszählung gemäß dem Beschluß des erweiterten Abteilungsleiterausschusses Statistik die Fragen zur Ausstattung des Betriebes mit landwirtschaftlichen Maschinen. Diese Reduzierung erscheint vertretbar, da aggregierte Angaben über den Schlepperbestand den Statistiken des Kraftfahrtbundesamtes entnommen werden können. Hinsichtlich der bisherigen Verpflichtung im Rahmen der EG-Agrarstruktur-erhebung, die landwirtschaftlichen Maschinen betriebsbezogen auszuweisen, die der Streichung der Merkmalsgruppe „landwirtschaftliche Maschinen“ entgegenstand, hat die Europäische Kommission gegenüber der Bundesrepublik Deutschland schriftlich erklärt, dieses Merkmal im Anhang I der VO (EWG) Nr. 571/88 für Deutschland als fakultativ ausweisen zu wollen.

Im Vergleich zur Landwirtschaftszählung 1991 wird in der Landwirtschaftszählung 1999 auf die totale Erhebung der personenbezogenen Angaben über die Arbeitskräfte für die landwirtschaftlichen Betriebe verzichtet und dieser Merkmalsbereich statt dessen nur noch repräsentativ erhoben. Für die Forstbetriebe wird völlig auf die personenbezogene Erhebung der Arbeitskräfte verzichtet. Bei allen Forstbetrieben und den landwirtschaftlichen Betrieben, die nicht zu den Stichprobenbetrieben gehören, werden dagegen nur noch betriebsbezogene Angaben zu den Arbeitskräften nach Personengruppen erhoben. Der Fragenkatalog beschränkt sich dabei auf die Erhebungsmerkmale Gesamtzahl und Arbeitszeiten im Betrieb.

Zusätzlich wurde in das Programm der Agrarstruktur-erhebung eine alle vier Jahre durchzuführende totale, betriebsbezogene Erhebung der Arbeitskräfte nach Personengruppen aufgenommen. Dieser Fragenbereich, der nur einige wenige Merkmale zur Arbeitskräfteausstattung umfaßt, ist notwendig, um die vom Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Agrarbericht 1992 geforderte Harmonisierung zwischen Agrarstatistik und Testbetriebsnetz hinsichtlich der sozialökonomischen Gliederung der Betriebe errei-

chen zu können. Bisher gab es über die zahlenmäßige Differenzierung der Landwirtschaft in Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe im Agrarbericht und in der allgemeinen Agrarstatistik aufgrund unterschiedlicher Gliederungskriterien voneinander abweichende Daten. Bund und Länder konnten sich 1996 auf eine einheitliche Definition für den Agrarbericht und die Agrarstatistik verständigen. Demnach werden als einheitliche Unterscheidungskriterien der tatsächliche Arbeitseinsatz und das Verhältnis zwischen dem betrieblichen Einkommen und dem Gesamteinkommen des Betriebsinhaberehepaares verwendet. Zur Umsetzung dieses Konzepts ist die totale, betriebsbezogene Ermittlung des Arbeitseinsatzes im Rahmen der Agrarstrukturhebung/Landwirtschaftszählung ab 1999 in vierjähriger Periodizität notwendig.

Zu Nummer 2 Buchstabe b, den Nummern 46 und 47 Buchstabe a

Durch die Neukonzeption der Strukturhebungen in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben werden die Arbeitskräfteerhebung in der Landwirtschaft und die Landwirtschaftszählung nicht mehr als eigenständige Erhebung geführt. In Artikel 13 Nr. 3 des Entwurfs eines Dritten Gesetzes zur Änderung statistischer Rechtsvorschriften (3. Statistikbereinigungsgesetz) werden außerdem die Betriebs- und Marktwirtschaftlichen Meldungen gestrichen. Folglich sind die verbleibenden Agrarstatistiken neu zu numerieren und daraus resultierende Folgeänderungen zu berücksichtigen.

Zu den Nummern 3, 6, 8 bis 10, 43, 47 Buchstabe b, c und d

Gemäß dem Auftrag, staatliche Statistiken auf das absolut Notwendige zu reduzieren, die Verwaltung zu straffen und die Auskunftspflichtigen zu entlasten, werden untere Erfassungsgrenzen in der Agrarstatistik angehoben und die bisher in den verschiedenen Fachstatistiken voneinander abweichenden Abschneidegrenzen harmonisiert. Da zukünftig alle in den Agrarstrukturhebungen zum Grundprogramm zählenden Erhebungen (Bodennutzung, Viehbestände und Arbeitskräfte) als „integrierte Erhebung“ durchgeführt werden, ist bei dieser Harmonisierung sowohl den Interessen der Strukturstatistik als auch der Produktionsstatistik Rechnung zu tragen. Durch die neuen Erfassungsgrenzen bei der landwirtschaftlich genutzten Fläche und der Forstfläche werden viele Kleinstbetriebe und Einheiten ohne Betriebseigenschaft vollständig von der Auskunftspflicht befreit. Die dadurch bedingten Informationsverluste hinsichtlich der gesamten tierischen und pflanzlichen Erzeugung sind aus statistischer Sicht jedoch vertretbar. Die vorgesehenen unteren Erfassungsgrenzen bei den Viehbeständen, die deutlich über den bisherigen Abschneidegrenzen der Viehzählung liegen, stellen mit Ausnahme der Bestände an Gänsen und Enten sicher, daß die Informationsverluste hinsichtlich der tierischen Produktion statistisch vertretbare Grenzen nicht überschreiten. Die zu erwartenden deutlichen Informationsverluste bei Enten und Gänsen in Höhe von bis zu fünfzehn Prozent der Gesamt-

produktion werden dabei hingenommen, um das Konzept der „integrierten Erhebung“ nicht in Frage zu stellen.

In § 91 Abs. 2 wird klargestellt, daß die Betriebe bei Erreichen einer einzelnen Erfassungsgrenze alle Merkmale der betreffenden Erhebungen anzugeben haben, auch wenn dort andere Einzelgrenzen unterschritten werden. Die agrarstatistischen Erhebungen werden, soweit nichts anderes geregelt ist, nach dem Betriebskonzept durchgeführt. Für die Fälle, in denen mehrere Betriebsteile voneinander entfernt liegen, wird in § 91 Abs. 4 eine Bestimmung aufgenommen, wo die Meldungen für den gesamten Betrieb abzugeben sind. Gehören mehrere Betriebe zu einem Unternehmen und ist nichts anderes bestimmt, sollen die Unternehmen nach § 91 Abs. 5 bei allen im Agrarstatistikgesetz angeordneten Erhebungen die Meldungen für jeden ihrer inländischen Betriebe getrennt abgeben. Zur regionalen Differenzierbarkeit der Ergebnisse haben die überregional tätigen Unternehmen für jedes Land gesondert zu melden.

Zu den Nummern 4a, 4b, 5, 44 Buchstabe b und Nummer 47 Buchstabe e

Die bisher jährliche Feststellung der betrieblichen Einheiten wird ab 1999 auf eine zweijährliche Periodizität umgestellt; dadurch werden die Auskunftspflichtigen deutlich entlastet. Die Feststellung der betrieblichen Einheiten dient zugleich der Aktualisierung des Betriebsregisters Landwirtschaft. Für die jährlich durchzuführenden Erhebungen ist es jedoch unabdingbar, über ein aktuelles Betriebsregister zu verfügen. Es ist daher notwendig, in den Jahren ohne Feststellung der betrieblichen Einheiten das Betriebsregister Landwirtschaft auf der Basis anderer Informationsquellen zu aktualisieren. Da die Verwaltungsregister der landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Berufsgenossenschaften in ihrer Abgrenzung am ehesten dem Betriebsregister Landwirtschaft entsprechen, ist vorgesehen, daß die statistischen Ämter bestimmte, festgelegte Angaben aus den Verwaltungsregistern der Berufsgenossenschaften zur Aktualisierung des Betriebsregisters Landwirtschaft nutzen können. Hierbei werden die gartenbaulichen Berufsgenossenschaften nach der Anlage zu § 114 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften zugerechnet.

Die Erhebungsmerkmale „Gesamtfläche nach Hauptnutzungs- und Kulturarten“ und „Größe der abgegebenen und erhaltenen Flächen“ sind aus den bisherigen Erhebungsmerkmalen zur Feststellung der betrieblichen Einheiten herausgenommen worden, da die statistischen Ämter der Länder diese Angaben nach der Periodizitätsverlängerung bei der Feststellung der betrieblichen Einheiten auch für die Betriebe der repräsentativ durchgeführten Bodennutzungshaupterhebung in den Zwischenjahren zur Aktualisierung des Betriebsregisters benötigen. Nach Einführung einer „integrierten Erhebung“ ist der Stichprobenumfang der repräsentativen Bodennutzungshaupterhebung dem der Agrarstrukturhebung anzupassen. In dem von der Bundesregierung am 21. November 1996 beschlossenen Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung statistischer Rechts-

vorschriften sind ebenfalls Änderungen in § 8 des Agrarstatistikgesetzes vorgesehen. Dieser Gesetzentwurf ist noch nicht verabschiedet. Deshalb soll durch die Neufassung von § 8 Abs. 1 und 2 Satz 1 und 3 in Nummer 5 und die Streichung von Artikel 13 Nummer 3 im Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung statistischer Rechtsvorschriften sichergestellt werden, daß alle Änderungen in der Bekanntmachung der Neufassung des Agrarstatistikgesetzes berücksichtigt werden.

Die Aufnahme des Erhebungsmerkmals „Art der Bewirtschaftung“ in die Erhebung zur Feststellung der betrieblichen Einheiten dient der Unterscheidung der landwirtschaftlichen Betriebe in konventionelle Betriebe und Betriebe des ökologischen Landbaus. Mit Hilfe dieser einfachen Zusatzfrage können künftig alle zwei Jahre alle wichtigen agrarstatistischen Merkmale getrennt für diese Betriebsgruppe ausgewertet und damit die bisherigen statistischen Informationsdefizite im Bereich der Betriebe des ökologischen Landbaus deutlich verringert werden.

Zu Nummer 7

Die Regelung dient der Klarstellung, daß bei der Gemüseanbauerhebung die Grundfläche nur für Gemüse erhoben wird.

Zu Nummer 11 Buchstabe a

Dem Konzept der „integrierten Erhebung“ liegt als gemeinsamer Erhebungsmonat der Monat Mai zugrunde. Daher ist es notwendig, die bisherigen Viehzählungstermine und den Stichprobenumfang entsprechend anzupassen. Dies bedeutet, daß die zweijährliche, allgemeine Viehzählung bei Rindern, Schweinen, Schafen, Pferden und Geflügel von Dezember in den Mai verlegt wird. Die bisherigen Zählungen für Schweine im April und für Rinder und Schafe im Juni können dafür entfallen. Um bei der Rinderzählung, die zweimal jährlich stattfindet, den halbjährlichen Erhebungsturnus beizubehalten wird für die repräsentative, zweite Zählung der Monat November vorgesehen. Bei Schweinen, die gemäß der Richtlinie 92/23/EWG des Rates vom 1. Juni 1993 betreffend die statistischen Erhebungen über die Schweineerzeugung dreimal jährlich zu erheben sind, werden als Erhebungsmonate die Monate Mai, August und November vorgesehen. Sobald im EG-Recht die Möglichkeit geschaffen ist, daß auf die dritte Schweinezählung verzichtet werden kann, soll zu einem späteren Zeitpunkt bei Schweinen die August-Zählung gestrichen werden. Der Verzicht auf die bisherige repräsentative zweite jährliche Schafzählung erscheint in Ansehung des strengen Maßstabes, der bei der Gesamtüberprüfung des Programms der Bundesstatistik anzulegen war, vertretbar. Folglich kann der Stichprobenumfang der nur noch für Rinder und Schweine durchgeführten repräsentativen Viehzählung im November verringert werden.

Zu Nummer 17

Die vorgesehene allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Erstellung der Rechenwerte, die zusammen

mit den Angaben zur Agrarberichterstattung für eine Klassifizierung der Betriebe dienen soll, erwies sich als nicht erforderlich. Die zugrunde gelegten Preis- und Mengenangaben zur Berechnung der Standarddeckungsbeiträge nach Leistungsklassen werden dem Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Verfügung gestellt. Die Einteilung und Festlegung der der Berechnung der Standarddeckungsbeiträge zugrunde gelegten Leistungsklassen erfolgt zentral durch das Statistische Bundesamt. Das anschließende Abstimmungsverfahren mit den für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zuständigen obersten Behörden der Länder bedarf ebenfalls keiner besonderen Regelung.

Zu Nummer 29

Die Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates vom 29. Februar 1988 über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe im Zeitraum 1988 bis 1997 wurde durch Verordnung (EG) Nr. 2467/96 des Rates vom 17. Dezember 1996 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates vom 29. Februar 1988 über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe bis zum Jahr 2007 verlängert. Die für 1999/2000 vorgesehene allgemeine Erhebung soll in Deutschland durch die Landwirtschaftszählung 1999 abgedeckt werden. Da die Entscheidung der Kommission über die Merkmale für die Grunderhebung 1999/2000 nicht vor Anfang 1998 vorliegen dürfte, ist es für den Fall, daß die Entscheidung der Kommission vom nationalen Erhebungsprogramm abweichende Merkmale beinhaltet, notwendig, eine entsprechende Verordnungsermächtigung zur Aufnahme zusätzlicher Merkmale in das Programm der Landwirtschaftszählung vorzusehen.

Zu den Nummern 31 bis 34, 45 Buchstabe a und Nummer 47 Buchstabe d

Im Rahmen der Überprüfung der Bundesstatistik durch den erweiterten Abteilungsleiterausschuß Statistik wurde vorgeschlagen, für die Weinbauerhebung 1999/2000 verstärkt die Weinbaukartei zu nutzen und die alle 10 Jahre durchgeführte Weinbauerhebung möglichst in die allgemeine Landwirtschaftszählung 1999 zu integrieren. Dieser Vorschlag wird aufgenommen, indem auf eine eigenständige Weinbauerhebung verzichtet wird und diese statt dessen, mit Ausnahme der Fragen zur Vermarktung, auf sekundärstatistischem Weg erfolgt.

Für die Weinbauerhebung 1999 werden die Flächenangaben aus der Weinbaukartei und die Strukturmerkmale aus der Landwirtschaftszählung 1999 übernommen, so daß nur noch der Bereich Vermarktung, ebenfalls im Rahmen der Landwirtschaftszählung, primärstatistisch erhoben werden muß.

Zur Verwirklichung dieses Konzepts ist es notwendig, die Merkmale in der Landwirtschaftszählung und in der Weinbauerhebung identisch auszugestalten und die untere Erfassungsgrenze, mit Ausnahme derjenigen Merkmale, die der Weinbaukartei ent-

stammen, den vereinheitlichten Abschneidegrenzen der Landwirtschaftszählung anzupassen.

Die Fragen zur Vermarktung mit den Bereichen Verwertung des Lesegutes sowie Auslieferung und Absatzwege der Betriebe sind für den Bund unverzichtbar. Die Daten zur Verwertung des Lesegutes, der Absatzarten und Absatzwege geben entscheidende Hinweise über die Vermarktungsstruktur sowie im Zeitvergleich auch wichtige Informationen über die Entwicklung der betrieblichen Vermarktungswege, insbesondere des Lesegutes und des Weines. Daraus lassen sich wesentliche Schlußfolgerungen ableiten, beispielsweise die voraussichtliche Strukturveränderung der Betriebe. Aus diesen Gründen ist eine Erhebung dieser Daten notwendig, um mit dem Wissen über Absatz- und Vermarktungswege agrarpolitische Entscheidungen treffen zu können.

Die Ermittlung der überbetrieblichen Bindungen beim Absatz sind im Hinblick auf den hohen Anteil der Nebenerwerbsbetriebe auch für die zukünftige Beurteilung des Weinbaus essentiell. Eine Unterscheidung der Mitgliedschaften in Erzeugergemeinschaften und Winzergenossenschaften ist notwendig. Im Gegensatz zu den Winzergenossenschaften sind die Erzeugergemeinschaften in der Regel nicht Eigentümer der Verwertungs- und Vermarktungsbetriebe, während in Winzergenossenschaften die Mitglieder gleichzeitig auch Eigentümer ihrer Vermarktungsbetriebe sind.

Es ist zu erwarten, daß im Zuge der Änderung der europäischen Weinmarktorganisation strukturelle Fragen der Regionen in Verbindung mit den wirtschaftlichen Entwicklungen in den Regionen wichtige Kriterien für die Förderung zukünftiger Weinbaustrukturen sein werden. Daher sind die Angaben der eingebrachten Rebflächen und Weinmostmengen erforderlich.

Zu den Nummern 35 und 36

Folgeänderungen der neuen Gliederung der Strukturhebungen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben.

Zu den Nummern 37 und 38

Bei Anlegung des strengen Maßstabes für die Überprüfung des Programms der Agrarstatistik kann in den Monaten Januar bis Juli auf die Schätzung der Hektarerträge bei Getreide, Raps, Zuckerrüben und Kartoffeln durch das Statistische Bundesamt verzichtet werden. Die über Trendberechnungen, ausschließlich auf der Basis von Witterungsdaten, ermittelten Ergebnisse haben sich ohne die Berücksichtigung anderer Einflüsse auf die Höhe der Hektarerträge als wenig zuverlässig erwiesen. Außerdem werden vom Statistischen Amt der EG ähnliche Schätzungen für alle Mitgliedstaaten durchgeführt, und dort wird auch an der methodischen Weiterentwicklung der Erntevorausschätzung gearbeitet. Auf mittlere Sicht ist daher, falls die Prognosemethoden und -qualität noch weiter verbessert werden können, die Wiederaufnahme von Erntevorausschätzungen in das Programm der Agrarstatistik nicht auszuschließen.

Zu Nummer 39

Die ergänzende Schätzung von Ernteerträgen soll nur bei solchen Feldfrüchten durchgeführt werden, die nicht bereits Bestandteil der Besonderen Erntermittlung sind. Da mit der folgenden Nummer 40 die Feldfrüchte, deren Naturalerträge Bestandteil der Besonderen Erntermittlung sein können, neu festgelegt werden, sind auch die Feldfrüchte, die Bestandteil der ergänzenden Schätzung der Ernteerträge sein können, neu zu definieren.

Zu Nummer 40

Die Ermittlung der Naturalerträge im Rahmen der Besonderen Erntermittlung wurde bisher bei Getreide und Kartoffeln durchgeführt. Diese Regelung ist angesichts des Strukturwandels in der Landwirtschaft, der sich auch in geänderten Fruchtfolgen widerspiegelt, nicht flexibel genug, um hierauf kurzfristig angemessen reagieren zu können. Die neue Regelung ermöglicht, ohne die Zahl der Stichprobenfelder zu erhöhen, daß Feldfrüchte, deren wirtschaftliche Bedeutung abnimmt, durch solche Feldfrüchte ersetzt werden können, deren Anbauumfang im Zeitablauf zugenommen hat.

Die Ermittlung der Beschaffenheitsmerkmale war bisher auf Weizen und Roggen begrenzt. Um bei akutem Bedarf auch andere Getreidearten untersuchen zu können, wird die Ermittlung künftig für Getreide vorgeschrieben. Näheres zur Festlegung der in die Besondere Erntermittlung einzubeziehenden landwirtschaftlichen Feldfrüchte und der in die Untersuchung über Beschaffenheitsmerkmale vorzusehenden Getreidearten wird in der nach § 47 Abs. 3 zu erlassenden Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Besonderen Erntermittlung geregelt.

Zu den Nummern 41 und 45 Buchstabe a, Nummer 47 Buchstabe a und b und Nummer 48 Buchstabe b

Bisher ist davon ausgegangen worden, daß in allen Ländern eine Weinbaukartei geführt wird und in dieser sowohl Erzeuger- als auch Handelsbetriebe enthalten sind. In den Ländern, die nicht zu den weinanbauenden Ländern gehören, besteht jedoch keine Weinbaukartei und auch in den Ländern mit Weinbaukartei muß diese nicht die für die Bestandserhebung erforderlichen Angaben enthalten. Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3929/87 der Kommission vom 17. Dezember 1987 über die Ernte-, Erzeugungs- und Bestandsmeldungen für Erzeugnisse des Weinsektors sind Angaben zum Weinbestand von allen Handelsbeteiligten des Weinsektors mit Ausnahme der privaten Verbraucher und des Einzelhandels zu erheben. Mit der neuen Regelung wird der Kreis der Auskunftspflichtigen für die Bestandserhebung an diese Regelung angepaßt, indem klargestellt wird, daß der Berichtskreis auch die Unternehmen, die nicht in der Weinbaukartei enthalten sind und die Wein und Traubenmost zum Verkauf herstellen, sowie die Großhandelsunternehmen mit Wein und Traubenmost umfaßt. Zur Bestimmung des Kreises der zu Befragenden wird es den statistischen Äm-

tern der Länder ermöglicht, die Anschriftenverzeichnisse der Statistiken im Produzierenden Gewerbe und im Handel zu nutzen.

Zu Nummer 42

Um die Auskunftspflichtigen und die statistischen Ämter der Länder zu entlasten und um trotzdem über Angaben zum Holzeinschlag für den gesamten Wald zu verfügen, wird die Möglichkeit eröffnet, daß der Holzeinschlag für den Privatwald von den jeweils hierfür geeigneten Stellen geschätzt werden kann.

Zu Nummer 44 Buchstabe a, Nummer 45 Buchstabe c und Nummer 47 Buchstabe b

Um dem Anliegen der Auskunftspflichtigen nach effizienteren technischen Kommunikationsmöglichkeiten mit den statistischen Ämtern gerecht zu werden, sollen auch die vermehrt verfügbaren technischen Einrichtungen wie Fax, E-Mail oder Internet als Kommunikationsmedien zugelassen werden. Der Begriff Telefonnummer reicht dabei angesichts des Fortschritts im Bereich der Kommunikationsmittel im Sinne der Normenklarheit nicht mehr aus. Er wird durch den Begriff „Telekommunikationsanschlußnummer“, der alle Medien im Kommunikationsbereich umfaßt, ersetzt.

Zu Nummer 45 Buchstabe d

Die bei der Übernahme von Verwaltungsdaten verwendeten Hilfsmerkmale beziehen sich nicht nur auf die Inhaber oder Leiter von Betrieben, sondern auch von Unternehmen, so daß eine entsprechende Ergänzung notwendig ist.

Zu Nummer 45 Buchstabe e

Zur Entlastung der Auskunftspflichtigen von Doppelerhebungen, Verringerung des Erhebungsaufwandes und Einsparung von Kosten in den öffentlichen Haushalten ist die Nutzung vorhandener Verwaltungsdaten im Agrarbereich für Zwecke der Agrarstatistik geschaffen worden. Damit diese Möglichkeit sowohl für Erhebungen mit Stichtagsregelung als auch mit Berichtszeitraumregelung angewendet werden kann, ist es notwendig, neben gleichen Erhebungszeiträumen auch gleiche Erhebungszeitpunkte vorzusehen. Da für die Viehzählung jeweils ein Erhebungsstichtag vorgesehen ist, Verwaltungsdaten aber nur für einen Erhebungszeitraum verfügbar sein können, ist es notwendig, die Verwendung solcher Verwaltungsdaten für die Viehzählung mit festem Erhebungszeitpunkt entsprechend zu regeln.

Zu Nummer 48 Buchstabe b

Die Auskunftspflichtigen für die Düngemittelstatistik sind die Unternehmen, die Düngemittel erstmals in Verkehr bringen. Da zu diesem Berichtskreis auch Unternehmen gehören, die Düngemittel nicht selbst produzieren sondern nur importieren, ist es zur Bestimmung des Kreises der zu Befragenden notwendig, diese auch anhand der Anschriften der Düngemittel im- und exportierenden Unternehmen sowie deren Importe und Exporte an Düngemitteln aus der Außenhandelsstatistik zu bestimmen.

Zu Artikel 2

Da das Agrarstatistikgesetz mit diesem Gesetz in größerem Umfang geändert wird, wird eine Bekanntmachungserlaubnis für das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in die Schlußvorschriften dieses Änderungsgesetzes aufgenommen.

Zu Artikel 3

Die bisher jährliche Feststellung der betrieblichen Einheiten wird gemäß Agrarstatistikgesetz ab 1999 auf eine zweijährliche Periodizität umgestellt. Die Feststellung der betrieblichen Einheiten dient zugleich der Aktualisierung des Betriebsregisters Landwirtschaft, welches für die jährlich durchzuführenden Erhebungen immer auf dem neuesten Stand sein muß. Es ist daher notwendig, das Betriebsregister in den Zwischenjahren aus anderen Verwaltungsregistern zu aktualisieren. Die Verwendung der Verwaltungsregister der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften bietet sich hierzu an, da diese am ehesten der Abgrenzung in der Agrarstatistik entsprechen. Mit Artikel 3 wird im Sozialgesetzbuch eine Übermittlungsbefugnis geschaffen, an die die Übermittlungsregelung nach § 97 Abs. 5 des Agrarstatistikgesetzes anknüpft. Danach übermitteln die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, auf Anfrage der statistischen Ämter, diesen bestimmte Angaben, die zur Aktualisierung des Betriebsregisters Landwirtschaft notwendig sind. Da das Agrarstatistikänderungsgesetz lediglich eine Übermittlungsverpflichtung enthält und nicht zu den Normen des Sozialgesetzbuches gehört, ist zur Ergänzung des § 97 Abs. 5 des Agrarstatistikgesetzes eine entsprechende Übermittlungsbefugnis im Regelungsbereich des Sozialgesetzbuches erforderlich.

Zu Artikel 4

Die entfallenden Merkmale wurden 1985 aufgrund der Richtlinie 82/606/EWG in das Gesetz über die Lohnstatistik eingefügt. Mit dem Wegfall der Richtlinie 82/606/EWG werden diese – für nationale Zwecke nicht benötigten – Merkmale entbehrlich.

Zu Artikel 5

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

C. Kosten

Die vorgesehenen Änderungen bei den statistischen Erhebungen im Agrarbereich werden nach vorläufiger, überschlägiger Schätzung zu Kosteneinsparungen bei Bund und Ländern in Höhe von etwa 1,6 Mio. DM jährlich führen. Weitere Kürzungen, die erhebliche Einsparungen bei den statistischen Ämtern der Länder zur Folge haben, konnten noch nicht berücksichtigt werden, da nach den letzten Abstimmungen noch zusätzliche Änderungen in den Gesetzentwurf aufgenommen wurden. Eine aktualisierte Schätzung ist in Auftrag gegeben. Außerdem wird sich der Er-

hebungsaufwand in den Gemeinden deutlich verringern.

Den statistischen Ämtern der Länder können für die Übernahme von Angaben aus den Registern der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften in das Betriebsregister Landwirtschaft geringe Aufwendungen entstehen.

Durch den Vollzug des Gesetzes entstehen für die Wirtschaft keine Kosten. Bei rund 550 000 land- und forstwirtschaftlichen Betrieben wird sich vielmehr der Aufwand für die Abgabe statistischer Meldungen in unterschiedlichem Umfang reduzieren, da Erhebungen zusammengelegt, weniger Merkmale abgefragt und einzelne Erhebungsteile von allgemeiner

auf repräsentative Erfassung umgestellt werden. Kleine land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Bewirtschafter von Einzelflächen sowie Viehhalter ohne Betriebseigenschaft – zusammen etwa 300 000 Erhebungseinheiten – werden darüber hinaus durch die Anhebung unterer Erfassungsgrenzen von der Auskunftspflicht gänzlich befreit. Nur wenige Viehhalter – schätzungsweise unter 5 000 – haben infolge der Einführung einer „integrierten Erhebung“ und der Harmonisierung der unteren Erfassungsgrenzen einige Fragen zu anderen betrieblichen Merkmalen zusätzlich zu beantworten.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind durch die Einschränkungen nicht zu erwarten.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 716. Sitzung am 26. September 1997 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 AgrStatG)

In Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a sind in § 8 Abs. 1 Nr. 3 die Wörter „der Pflanzgruppe, Pflanzenart und“ zu streichen.

Begründung

Die Erhebungsmerkmale können ohne wesentlichen Informationsverlust gestrafft werden.

2. Zu Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe b (§ 18 Abs. 2 Satz 1 AgrStatG)

In Artikel 1 Nr. 10 ist der Buchstabe b wie folgt zu fassen:

„b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „des Betriebsleiters oder sonstigen Viehhalters“ durch die Wörter „des Betriebsinhabers oder -leiters“ ersetzt.“

Begründung

§ 93 Abs. 2 Nr. 1 bezieht sich auf den Inhaber oder Leiter. Es entfällt der „sonstige Viehhalter“.

3. Zu Artikel 1 Nr. 11 a – neu – (§ 20 Nr. 3 AgrStatG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 11 folgende Nummer 11 a einzufügen:

„11 a. In § 20 Nr. 3 sind die Wörter „und, außer bei Ponys und Kleinpferden das Alter der Tiere“ zu streichen.“

Begründung

Für die Erhebung des Alters der Pferde nach § 20 Nr. 3 besteht kein Bedarf mehr.

4. Zu Artikel 1 Nr. 21 (§ 28 Abs. 1 Nr. 1 AgrStatG)

In Artikel 1 Nr. 21 ist in § 28 Abs. 1 die Nummer 1 wie folgt zu fassen:

„1. allgemein alle vier Jahre, beginnend 1999; hierbei werden Merkmale über die Buchführung, die sozialökonomischen Verhältnisse des Betriebes und außer bei den Erhebungseinheiten nach Nummer 2 über die Arbeitskräfte nach Personengruppen erhoben;“.

Begründung

Die Änderung dient der Klarstellung. Die Erhebung von Merkmalen über die Arbeitskräfte nach Personengruppen im Rahmen der allgemeinen Erhebung erstreckt sich nur auf die Nichtstichprobenbetriebe. Bei repräsentativ erhobenen Betrieben erfolgt eine personenbezogene Erfassung der Arbeitskräfte.

5. Zu Artikel 1 Nr. 33 (§ 36 Abs. 2 AgrStatG)

In Artikel 1 Nr. 33 ist in § 36 der Absatz 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Allgemein werden die Angaben zur Rebfläche, zu den Rebsorten und den überbetrieblichen Bindungen beim Absatz der Weinbaukartei und zu den übrigen Flächen des Betriebes, den Eigentums- und Pachtverhältnissen, der Rechtsstellung des Betriebsinhabers, den sozialökonomischen Verhältnissen des Betriebes, der Buchführung und den Arbeitskräften nach Personengruppen der Hauptidehebung der Landwirtschaftszählung entnommen.“

Begründung

Die Angaben zu den überbetrieblichen Bindungen beim Absatz können auch der Weinbaukartei entnommen werden. Auf die Erhebung der Merkmale der Vermarktung ist zu verzichten. Der Nutzen einer eigenen Erhebung nur für diesen kleinen Bereich steht in keinem Verhältnis zum Aufwand.

6. Zu Artikel 1 Nr. 33 (§ 36 Abs. 3 AgrStatG)

In Artikel 1 Nr. 33 ist § 36 Abs. 3 wie folgt zu ändern:

a) Nach dem Wort „Angaben“ sind die Wörter „zu den überbetrieblichen Bindungen beim Absatz,“ zu streichen.

b) Nach dem Wort „Berufsausbildung“ sind die Wörter „des Betriebsinhabers, seines Ehegatten und“ zu streichen.

Begründung

Die Datenübernahme für die Berufsausbildung des Betriebsinhabers und seines Ehegatten würde eine Ausweitung des bisherigen Programms der Weinbauerhebung bedeuten. Darüber hinaus liefern diese Daten, ebenso wie die Angaben zu überbetrieblichen Bindungen beim Absatz, keine gesicherten Ergebnisse für die Weinbaubetriebe, da sie nur für alle landwirtschaftlichen Betriebe auf Landesebene repräsentativ sind.

7. Zu Artikel 1 Nr. 33 (§ 36 Abs. 3 AgrStatG)

In Artikel 1 Nr. 33 ist in § 36 Abs. 3 das Wort „Berufsausbildung“ durch das Wort „Berufsbildung“ zu ersetzen.

Begründung

Berichtigung eines redaktionellen Versehens.

8. Zu Artikel 1 Nr. 34 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, dd, gg bis kk und Buchstabe b (§ 37 Abs. 1 Nr. 10 – alt – AgrStatG)

In Artikel 1 Nr. 34 Buchstabe a ist Doppelbuchstabe aa wie folgt zu fassen:

„aa) Die Nummern 1, 5, 6 und 10 werden gestrichen.“

Als Folge:

a) entfällt Doppelbuchstabe dd,

b) ist Doppelbuchstabe gg wie folgt zu fassen:

„gg) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 und 7 bis 9 werden zu den Nummern 1 bis 6.“,

c) sind die nachfolgenden Numerierungen – vgl. Doppelbuchstabe hh bis kk – entsprechend anzupassen,

d) sind die Verweisungen in Buchstabe b (§ 37 Abs. 2) der neu vorzunehmenden Numerierung anzupassen.

Begründung

§ 37 Abs. 1 Nr. 10 – alt – entfällt durch den Verzicht auf die Erhebung der Merkmale der Vermarktung (§ 36 Abs. 2).

9. Zu Artikel 1 Nr. 34 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc₁ – neu – (§ 37 Abs. 1 Nr. 7 – alt – AgrStatG)

In Artikel 1 Nr. 34 Buchstabe a ist nach Doppelbuchstabe cc folgender Doppelbuchstabe cc₁ einzufügen:

„cc₁) In Nummer 7 werden die Worte „sowie die Betriebsleitereigenschaft“ gestrichen.“

Begründung

Das Merkmal wird bei der Haupterhebung der Landwirtschaftszählung nur repräsentativ erhoben.

10. Zu Artikel 1 Nr. 34 Buchstabe a Doppelbuchstabe hh (§ 37 Abs. 1 Nr. 8 – neu – AgrStatG)

Artikel 1 Nr. 34 Buchstabe a Doppelbuchstabe hh ist zu streichen.

Als Folge sind die nachfolgenden Numerierungen (vgl. Doppelbuchstaben ii bis kk sowie die

Verweisungen in Buchstabe b (§ 37 Abs. 2) anzupassen.

Begründung

Die Regelung zu überbetrieblichen Bindungen beim Absatz in § 37 Abs. 1 Nr. 8 – neu – kann aufgrund der Änderung des § 36 Abs. 3 entfallen.

11. Zu Artikel 1 Nr. 34 Buchstabe a Doppelbuchstabe kk (§ 37 Abs. 1 Nr. 12 – alt – AgrStatG)

In Artikel 1 Nr. 34 Buchstabe a ist Doppelbuchstabe kk wie folgt zu fassen:

„kk) Die bisherige Nummer 12 wird zu Nummer ... und wie folgt gefaßt:

„... bei der Berufsbildung des Betriebsleiters: die landwirtschaftliche Berufsbildung jeweils nach der Art des Abschlusses.“

Begründung

Der Nachweis der außerlandwirtschaftlichen Berufsbildung würde eine Erweiterung des bisherigen Programms der Weinbauerhebung bedeuten. Vergleiche Ziff. 5 der Empfehlungen.

12. Zu Artikel 1 Nr. 40 a – neu – (§ 74 Satz 3 AgrStatG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 40 folgende Nummer 40 a einzufügen:

„40a. In § 74 Satz 3 wird die Datumsangabe „15. Dezember“ durch die Datumsangabe „10. Dezember“ ersetzt.“

Begründung

Anpassung an Artikel 11 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1294/96 der Kommission vom 4. Juli 1996 (ABl. EG Nr. L 166, S. 14).

13. Zu Artikel 1 Nr. 43 (§ 91 Abs. 1 AgrStatG)

In Artikel 1 Nr. 43 ist § 91 Abs. 1 wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 1 Buchstabe b sind die Worte „zwanzig Schafen“ durch die Worte „fünfzig Schafen“ zu ersetzen.

b) In Nummer 2 sind die Worte „fünf Hektar“ durch die Worte „zehn Hektar“ zu ersetzen.

Begründung zu Buchstabe a

Die bisherige Erfassungsgrenze bei Betrieben der Schafhaltung sollte beibehalten werden; der Mehraufwand wird durch den Erkenntnisgewinn nicht gerechtfertigt.

Begründung zu Buchstabe b

Auch bei den Waldflächen ist eine höhere Abschneidegrenze, die auch bei zwanzig Hektar liegen könnte, gerechtfertigt; der Informationsverlust ist gering.

14. Zu Artikel 1 Nr. 45 Buchstabe d (§ 93 Abs. 8 AgrStatG)

In Artikel 1 Nr. 45 sind in Buchstabe d nach den neu eingefügten Wörtern „und Unternehmen“ die Wörter „und das Kennzeichen zu ihrer Identifikation“ einzufügen.

Begründung

Zur Nutzung der Verwaltungsdaten des InVeKoS (Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem) ist für Zuordnungszwecke auch eine Speicherung der dort verwendeten Unternehmens-/Antragsnummer in das Betriebsregister Landwirtschaft erforderlich.

15. Zu Artikel 1 Nr. 47 Buchstabe e (§ 97 Abs. 5 AgrStatG)

In Artikel 1 Nr. 47 Buchstabe e ist in § 97 Abs. 5 die Jahreszahl „2000“ durch die Jahreszahl „1998“ zu ersetzen.

Begründung

1999 soll in der Land- und Forstwirtschaft die Grunderhebung (Landwirtschaftszählung) stattfinden. Eine Aktualisierung des Betriebsregisters bereits vor dieser Grunderhebung wäre für die Qualität dieser Statistik von großem Nutzen.

16. Zu Artikel 1 Nr. 47 Buchstabe f – neu – (§ 97 Abs. 6 – neu – AgrStatG)

In Artikel 1 ist in Nummer 47 nach Buchstabe e folgender Buchstabe f anzufügen:

„f) Nach dem neuen Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:

„(6) Soweit von der Übermittlung nach Absatz 5 und der Ermächtigung nach § 93 Abs. 8 Gebrauch gemacht wird, kann das Kennzeichen zur Identifikation der Erhebungseinheiten für Zuordnungszwecke im Betriebsregister gespeichert werden. Sofern das Kennzeichen zur Identifikation über einen Zeitraum von fünf Jahren nicht mehr zu Zuordnungszwecken herangezogen wurde, ist es spätestens nach Ablauf dieses Zeitraums zu löschen.“

Begründung

Folgeänderung zu der Änderung bei Nr. 45 Buchstabe d und Klarstellung zu Absatz 5.

17. Zu Artikel 1 Nr. 48 Buchstabe a (§ 98 Abs. 2 Satz 1 AgrStatG)

In Artikel 1 Nr. 48 ist der Buchstabe a wie folgt zu fassen:

„a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Beruf“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und die Wörter „zur Art der Entlohnung und zur Berufsausbildung dieser Beschäftigten“ gestrichen.“

Begründung

Das Merkmal Berufsausbildung wird für diese Beschäftigten nicht mehr erhoben.

18. Zu Artikel 3 (Änderung des SGB X)

Artikel 3 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 3

Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Verwaltungsverfahren –

§ 71 Abs. 1 Satz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Verwaltungsverfahren – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 1980, BGBl. I S. 1469), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der vorletzten Nummer wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
2. In der letzten Nummer wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.
3. Nach der letzten Nummer wird folgende neue Nummer mit fortlaufender Nummernbezeichnung angefügt:
„zur Aktualisierung des Betriebsregisters nach § 97 Abs. 5 des Agrarstatistikgesetzes.“

Begründung

Da zur Zeit mehrere Gesetzgebungsverfahren laufen, die für inhaltlich voneinander abweichende Übermittlungsbefugnisse im Bereich des Sozialgesetzbuches unabhängig voneinander jeweils dieselbe neue Nummer für § 71 Abs. 1 SGB X vorsehen und die zeitliche Reihenfolge des Inkrafttretens der verschiedenen Gesetze nicht abzusehen ist, werden die Änderungen und Ergänzungen ohne die Nennung einer bestimmten Nummer vorgenommen. Diese Vorgehensweise ist erforderlich, um eine widersprüchliche Gesetzgebung zu vermeiden.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Zu Nummer 1 (Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a – § 8 Abs. 1 Nr. 3 AgrStatG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

In der alle vier Jahre stattfindenden Erhebung über Zwischenfrüchte kann auf die Unterscheidung nach Pflanzengruppen und Pflanzenarten nicht verzichtet werden. Hiermit werden die einzigen verfügbaren Erkenntnisse über den Umfang und die Ausprägung des Zwischenfruchtanbaus gewonnen, die vor allem für ökologische Fragestellungen von Bedeutung sind. So würden ohne diese Differenzierungen keine Angaben mehr zur Verfügung stehen, die es erlauben, Aussagen über den Zwischenfruchtanbau zum Zwecke von Erosionsschutz zu treffen. Auch Informationen über den Anbau von stickstoffbindenden Kulturen als Zwischenfrüchte, die wiederum für Nährstoffbilanzen unabdingbar sind, können nur gewonnen werden, wenn weiterhin nach Pflanzengruppen und -arten differenziert wird. Andere Zwischenfrüchte wiederum spielen eine große Rolle bei der Verminderung möglicher Nährstoffauswaschungen, wofür allerdings eine Unterscheidung nach Winter- und Sommerfrüchten notwendig ist. Ein weiterer wichtiger Aspekt des Zwischenfruchtanbaus ist in der Auflockerung von Fruchtfolgen zu sehen. Die Zwischenfrüchte fördern maßgeblich das Bodenleben und bewirken eine erhebliche Unterdrückung des Unkrautes.

Neben diesen ökologischen Fragestellungen bildet die differenzierte Erhebung über Zwischenfrüchte auch die Grundlage für die Berechnung von Futterbilanzen. Würde auf die Unterscheidung nach den sechs Pflanzengruppen und -arten verzichtet, könnte die Futtergewinnung über den Zwischenfruchtanbau nur noch sehr ungenau geschätzt werden, da die Erträge der einzelnen Zwischenfrüchte deutlich voneinander abweichen. Folgerichtig hätte der Bundesrat dann auch die Streichung des Nutzungszweckes vorschlagen können, da sich aus einer Sammelposition für alle Zwischenfrüchte die Futtererzeugung auf der Basis von Zwischenfrüchten nicht sinnvoll ermitteln läßt.

Letztendlich ist der auf ca. 130 Mio. DM geschätzte Umsatz mit Zwischenfruchtsaatgut auch ein gewichtiger Wirtschaftsfaktor, der durch die Anbaustatistik wesentlich besser zu beurteilen ist.

Die Bundesregierung kann auf die Erhebung nach Pflanzengruppen und -arten daher grundsätzlich nicht verzichten. Sie wird prüfen, ob im Sinne einer Vereinfachung die Unterscheidung nach Winter- und Sommerformen entfallen kann.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe b – § 18 Abs. 2 Satz 1 AgrStatG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 Nr. 11 a – neu – § 20 Nr. 3 AgrStatG)

Die Bundesregierung kann dem Vorschlag des Bundesrates, auf die Differenzierung von Pferden nach dem Alter zu verzichten, nicht zustimmen.

Der Pferdebestand unterliegt in den letzten Jahren einer relativ großen Dynamik. Marktbeobachtung, Bestandsprognose aber auch die Bewertung der Anstrengungen um eine nicht zu frühe Sportbenutzung, eine langfristige Zuchtbenutzung sowie um Langlebigkeit (Gesundheit) erfordern die Aufrechterhaltung der bisherigen Altersklassen bei Pferden.

Der Verzicht auf die Altersklassen würde dabei die ohnehin schon eingeschränkte Datenverfügbarkeit zum Pferdebestand noch weiter verschlechtern. Daneben werden die nach Altersklassen untergliederten Pferdebestände auch zur Klassifizierung der Betriebe nach der Struktur der Standarddeckungsbeiträge benötigt.

Zu Nummer 4 (Artikel 1 Nr. 21 – § 28 Abs. 1 Nr. 1 AgrStatG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Nummer 5 (Artikel 1 Nr. 33 – § 36 Abs. 2 AgrStatG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die Angaben zu den überbetrieblichen Bindungen beim Absatz können nicht der Weinbaukartei entnommen werden, da diese Informationen nicht Erhebungsgegenstand der Weinbaukartei sind. Sie werden nach Integration der Weinbauerhebung in die Haupterhebung 1999 der Landwirtschaftszählung aus dem repräsentativen Teil der Landwirtschaftszählung für die Weinbaubetriebe übernommen; somit können vorhandene Daten genutzt werden.

Informationen zur Vermarktung hinsichtlich der Verwertung des Lesegutes, der Absatzarten und Absatzwege sind eine Grundvoraussetzung, um im Zeitablauf Veränderungen in der Vermarktungsstruktur erkennen und analysieren zu können. Nur auf dieser Basis lassen sich sinnvoll weinmarktpolitische Entscheidungen treffen. Daneben sind solche Informationen auch für die Planung und Realisierung von einzel- oder überbetrieblichen Marketingaktivitäten von Bedeutung, da dies Kenntnisse über den Umfang und die Bedeutung der verschiedenen Absatzkanäle voraussetzt. Angaben zur Vermarktung sind in der Weinbaukartei ebenfalls nicht enthalten. Sie werden im Rahmen der Landwirtschaftszählung 1999 mit erhoben; dabei wird der Erhebungsumfang im Vergleich zur Weinbauerhebung 1989/90 gestrafft.

Zu Nummer 6 (Artikel 1 Nr. 33 – § 36 Abs. 3 AgrStatG)**Zu Buchstabe a** (Artikel 1 Nr. 33)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Zur Begründung der fachlichen Notwendigkeit, Angaben über überbetriebliche Bindungen beim Absatz zu erheben, siehe Begründung zu Nummer 5. Für Bundeszwecke werden repräsentative Ergebnisse benötigt. Diese Anforderung wird mit einer Stichprobe erfüllt. Die Daten sind auch auf Landesebene repräsentativ, zumal aufgrund angehobener unterer Erfassungsgrenzen und annähernd konstanter Anzahl von Stichprobenbetrieben ein höherer Auswahl-satz als bisher zugrunde liegt. Zudem müßte, wenn das Argument statistisch ungesicherter Ergebnisse tatsächlich zuträfe, konsequenterweise auch auf die Übernahme der übrigen repräsentativ erhobenen Merkmale verzichtet werden.

Zu Buchstabe b (Artikel 1 Nr. 33)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Nummer 7 (Artikel 1 Nr. 33 – § 36 Abs. 3 AgrStatG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Nummer 8 (Artikel 1 Nr. 34 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, dd, gg bis kk und Buchstabe b – § 37 Abs. 1 Nr. 10 AgrStatG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Da der Vorschlag zu Nummer 5 (Artikel 1 Nr. 33) und Nummer 6 Buchstabe a (Artikel 1 Nr. 33) abgelehnt wurde, entfällt die Notwendigkeit für die hier vorgesehene Folgeänderung.

Zu Nummer 9 (Artikel 1 Nr. 34 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc₁ – neu – § 37 Abs. 1 Nr. 7 – alt – AgrStatG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Nummer 10 (Artikel 1 Nr. 34 Buchstabe a Doppelbuchstabe hh – § 37 Abs. 1 Nr. 8 – neu – AgrStatG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Da der Vorschlag zu Nummer 6 Buchstabe a (Artikel 1 Nr. 33) abgelehnt wurde, entfällt die Notwendigkeit für die hier vorgesehene Folgeänderung.

Zu Nummer 11 (Artikel 1 Nr. 34 Buchstabe a Doppelbuchstabe kk – § 37 Abs. 1 Nr. 12 – alt – AgrStatG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates mit folgender Maßgabe zu:

In Artikel 1 Nr. 34 Buchstabe a ist Doppelbuchstabe kk wie folgt zu fassen:

„kk) Die bisherige Nummer 12 wird zu Nummer 11 und wie folgt gefaßt:

„11. Bei der Berufsbildung des Betriebsleiters: die landwirtschaftliche Berufsbildung jeweils nach der Art des Abschlusses.“

Hiermit werden die Auslassungen im Vorschlag des Bundesrates konkretisiert.

Zu Nummer 12 (Artikel 1 Nr. 40 a – neu – § 74 Satz 3 AgrStatG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Nummer 13 (Artikel 1 Nr. 43 – § 91 Abs. 1 AgrStatG)

Die Bundesregierung stimmt den Vorschlägen des Bundesrates nicht zu.

Zu Buchstabe a (Artikel 1 Nr. 43)

Nach dem Gesetzentwurf der Bundesregierung werden die unteren Erfassungsgrenzen für agrarstatistische Erhebungen bereits erheblich angehoben, u.a. bei der landwirtschaftlich genutzten Fläche durch eine Verdoppelung von einem auf zwei Hektar. Zugleich hat die Harmonisierung der Abschneidegrenzen innerhalb der Agrarstatistik zur Folge, daß sich auch die Untergrenzen in den Viehbestandserhebungen deutlich erhöhen, z.B. von drei auf zwanzig Schafe und von zwanzig auf zweihundert Stück Geflügel. Durch diese Anhebung werden künftig rund 300 000 Erhebungseinheiten von Auskunfts-pflichten befreit. Für die statistischen Ämter der Länder vereinfacht sich das Erhebungsverfahren spürbar und sind die Daten von deutlich weniger Einheiten zu erfassen und aufzubereiten. Die entstehenden Informationslücken sind unter Berücksichtigung des strengen Maßstabs für die Gesamtüberprüfung der Bundesstatistik gerade noch vertretbar.

Die vorgeschlagene Anhebung der unteren Erfassungsgrenze von zwanzig auf fünfzig Schafe würde dazu führen, daß schätzungsweise 15 Prozent des Schafbestandes statistisch nicht mehr erfaßt würden. Dieser weitere Informationsverlust ist nicht vertretbar. Darüber hinaus könnte die Zahl der auskunfts-pflichtigen Betriebe im Vergleich zu den bereits vorgesehenen Reduzierungen nur noch marginal gesenkt werden. Der dadurch eintretende Informationsverlust stünde dazu in keinem angemessenen Verhältnis. Die deutliche Untererfassung würde die zur Durchführung der gemeinsamen Marktorganisation unerläßliche Marktbeobachtung und -prognose erheblich beeinträchtigen.

Nicht nachvollziehbar ist zudem das Argument, daß die bisherige untere Erfassungsgrenze beibehalten werden sollte. Bisher gab es zwei unterschiedliche Erfassungsbereiche. Die Abschneidegrenze in der Viehzählung lag bei drei Schafen und in der Agrar-strukturerhebung bei fünfzig Schafen, soweit die Betriebe weniger als einen Hektar landwirtschaftlich

genutzter Fläche oder Waldfläche bewirtschafteten. Da bei der vorgesehenen Zusammenführung der landwirtschaftlichen Basiserhebungen und Harmonisierung der unteren Erfassungsgrenzen sowohl den Belangen der Struktur- als auch der Produktionsstatistik Rechnung getragen werden muß, stellt die untere Erfassungsgrenze von zwanzig Schafen einen ausgewogenen Kompromiß dar.

Eine Verwendung von Verwaltungsdaten aus den Anträgen zur Gewährung der Mutterschaftprämie stellt keine Alternative dar, da dort, abgesehen von der unterschiedlichen Erfassungsgrenze, nicht der Bestand aller Schafkategorien, sondern nur die Muttertiere erfaßt werden.

Zu Buchstabe b (Artikel 1 Nr. 43)

Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene Anhebung der unteren Erfassungsgrenze von einem auf fünf Hektar Waldfläche entbindet rund 70 Prozent der bisherigen Betriebe (dies entspricht mehr als 100 000 Einheiten) von der Auskunftspflicht und entlastet insbesondere die statistischen Ämter deutlich, da die Erhebung dieser vielen Kleinstflächen im Forstbereich mit einem erheblichen Aufwand verbunden war. Diese Betriebe verfügen auch nur über drei bis vier Prozent der statistisch erfaßten Waldfläche. Eine weitere Erhöhung der Abschneidegrenze auf zehn Hektar führt dagegen aufgrund der strukturellen Gegebenheiten nur noch zu geringen zusätzlichen Einsparungen, aber nicht hinnehmbaren weiteren Informationsverlusten.

Auch angesichts der regional unterschiedlichen Forstbetriebsstruktur stellt eine untere Erfassungsgrenze von bundesweit fünf Hektar einen vertretbaren Kompromiß dar.

Zu Nummer 14 (Artikel 1 Nr. 45 Buchstabe d – § 93 Abs. 8 AgrStatG)

Die Bundesregierung wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen, ob die Angabe des Kennzeichens zur Identifikation durch die Landesbehörden erforderlich ist.

Zu Nummer 15 (Artikel 1 Nr. 47 Buchstabe e – § 97 Abs. 5 AgrStatG)

Die Bundesregierung kann dem Vorschlag des Bundesrates nicht zustimmen.

Auf ausdrücklichen Wunsch der Länder wird zur Vorbereitung der Landwirtschaftszählung 1999 die allgemeine Feststellung der betrieblichen Einheiten zur Aktualisierung des Betriebsregisters Landwirtschaft bis einschließlich 1998 als jährliche Erhebung bei den Betrieben durchgeführt. Erst nach 1999 findet die Erhebung zweijährlich statt. In den Zwischenjahren, erstmals ab 2000, ist die Nutzung von Verwaltungsangaben vorgesehen. Eine Vorverlegung auf 1998 ist nicht erforderlich, um zu vermeiden, daß in diesem Jahr sowohl eine Erhebung der betrieblichen Einheiten durchgeführt wird als auch Angaben von den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften zur Aktualisierung des Betriebsregisters herangezogen werden. Es ist vielmehr ein wesentliches Ziel der Überprüfung des Statistikprogramms, solche Doppelarbeiten zu vermeiden.

Zu Nummer 16 (Artikel 1 Nr. 47 Buchstabe f – neu – § 97 Abs. 6 – neu – AgrStatG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nur insoweit zu, als eine Befugnis zur Speicherung des nach Absatz 5 übermittelten Kennzeichens vorgesehen ist. Vergleiche im übrigen den Prüfvorbehalt zu Nummer 14.

Zu Nummer 17 (Artikel 1 Nr. 48 Buchstabe a – § 98 Abs. 2 Satz 1 AgrStatG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu Nummer 18 (Artikel 3 – Änderung des SGB X)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

